

Melderecht-Österreich



B u n d e s m i n i s t e r i u m f ü r I n n e r e s

Das Melderecht für Meldebehörden

Leitfaden

Inhaltsverzeichnis

Das Melderecht für Meldebehörden	3
1. Die Anmeldung	3
1.1. Zuständige Behörde.....	3
1.2. Entgegennahme des Meldezettels.....	3
1.2.1. Der Meldezettel	3
1.2.2. Vollständig und entsprechend ausgefüllter Meldezettel	3
1.3. Kontrolle der Meldedaten.....	5
1.3.1. Meldedaten	5
1.3.2. Kontrolle anhand beigebrachter Urkunden.....	7
1.4. Eingabe der Anmeldeinformationen in das Melderegister	8
1.5. Bestätigung der Anmeldung	8
1.6. Ausfolgung von Bestätigung und Meldezettel.....	9
2. Die Abmeldung	9
2.1. Zuständige Behörde.....	9
2.2. Überprüfung der Abmeldeunterlagen	9
2.2.1. Anzahl der Meldezettel.....	9
2.2.2. Vollständig ausgefüllter Meldezettel	9
2.3. Eingabe der Abmeldeinformationen in das Register	10
2.4. Bestätigung der Abmeldung	10
2.5. Ausfolgung von Bestätigung und Meldezettel.....	10
2.6. Übermittlung der abgemeldeten Unterkunft an die Meldebehörde	10
3. Die Ummeldung	10
3.1. Änderung von Meldedaten	10
3.1.1. Änderung eines Namens, der Staatsangehörigkeit (§ 11 Abs. 1).....	11
3.1.2. Änderung der Wohnsitzqualität (§ 11 Abs. 2).....	11
3.1.3. Änderung sonstiger Meldedaten (§ 11 Abs. 3).....	12
3.2. „Ummeldung“ infolge des Wechsels der Unterkunft	12
Praktische Beispiele.....	13
4. Die Meldeauskunft (§ 18 Abs. 1)	15
4.1. Allgemeines	15
4.2. Zuständigkeit	15
4.3. Antrag.....	15
4.4. Nachweis der Identität des Auskunftswerbers.....	15
4.5. Inhalt der Meldeauskunft.....	15
4.5.1. positive Auskunft:	15
4.5.2. Wortlaut einer negativen Auskunft.....	16
4.5.3. Auskunftssperre (§ 18 Abs. 2).....	16
4.6. Beauskunftung des Geburtsdatums eines Schuldners (§ 294a Exekutionsordnung)	16
4.7. Auskunft an den Hauseigentümer, § 20 Abs. 1	16
4.7.1. Nachweis des Eigentums.....	17
4.7.2. Umfang der Auskunft	17
4.7.3. Einschränkung der Hauseigentümergeauskunft	17
4.8. Entrichtung von Gebühren und Verwaltungsabgaben	17
4.8.1. Gebühren	17
4.8.2. Verwaltungsabgaben	17
5. Die Meldebestätigung	18
5.1. Inhalt der Meldebestätigung	18
5.2. Entrichtung von Gebühren und Verwaltungsabgaben	18
5.2.1. Gebühren	18
5.2.2. Verwaltungsabgaben	19
5.2.3. Gebühren- und Abgabengebühren	19

6. Die Hauptwohnsitzbestätigung.....	19
7. Fragenkatalog zu einzelnen Bestimmungen des Meldegesetzes	20
§ 1 Begriffsbestimmungen	20
§ 3 Anmeldung	21
§ 4 Abmeldung	22
§§ 3 Abs. 3; 4 Abs. 2; 11 Abs. 2 An-, Ab-, Ummeldung	22
§ 4a An- und Abmeldung	23
§ 9 Meldezettel	23
§ 9 Meldezettel als Formular	24
§ 11 Änderung von Meldedaten	25
§ 14 Melderegister	26
§ 15 Berichtigung des Melderegisters (An-, Ab- oder Ummeldung von Amts wegen).....	27
§ 16 Zentrales Melderegister	29
§ 16a Zulässigkeit des Verwendens der Daten des ZMR	29
§ 16b Errichtung des ZMR	30
§ 18 Meldeauskunft (Auskunftssperre)	30
§ 19 Meldebestätigung	33
§ 19a Hauptwohnsitzbestätigung	33
§ 20 Sonstige Übermittlungen	34
§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	34
Ausfallsszenario – kein Zugriff auf das ZMR	35
8. Geschlossener Gesetzestext	36
9. Meldegesetz-Durchführungsverordnung	49

Das Melderecht für Meldebehörden

Die Paragraphenbezeichnungen beziehen sich – sofern sie keine Angaben enthalten - auf das Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 98/2001.

Hinweis: In den Kapiteln 1 bis 6 soll die Praxis bei der Vollziehung des Meldegesetzes näher erläutert werden. Im Zusammenhang mit speziellen Fragen zu den einzelnen Bestimmungen wird auf Kapitel 7 verwiesen.

1. Die Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch Übergabe des entsprechend vollständig ausgefüllten Meldezettels (§ 4a Abs. 1) unter gleichzeitiger Vorlage amtlicher Urkunden, aus denen die Identitätsdaten des Unterkunftnehmers hervorgehen (§ 3 Abs. 3).

Eine Anmeldung kann persönlich durch den Meldepflichtigen, durch einen Boten oder postalisch erfolgen.

1.1. Zuständige Behörde

Im Falle einer Anmeldung ist immer, die für die Unterkunft - an der sich jemand anmelden will - örtlich zuständige Meldebehörde zuständig.

1.2. Entgegennahme des Meldezettels

Bei der Anmeldung haben österreichische Staatsbürger und Fremde **einen** Meldezettel vorzulegen.

Legt der Meldepflichtige den Meldezettel nicht vor, so kann die Anmeldung nicht erfolgen.

Dem Meldepflichtigen (dem Boten) sind die übergebenen Unterlagen mit dem Auftrag unbearbeitet wieder auszufolgen, er möge den vollständig ausgefüllten Meldezettel beibringen. Bei dieser Gelegenheit ist er ausdrücklich auf die dreitägige Anmeldefrist sowie die Strafbarkeit einer verspäteten Anmeldung hinzuweisen.

1.2.1. Der Meldezettel

Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form der Anlage A zum Meldegesetz zu entsprechen (§ 9).

Der Meldezettel hat nicht mehr dieselbe Funktion wie bisher. Er ist ein Formular, das den Meldebehörden zur Eingabe der Meldedaten in das ZMR dient.

Hinweis: Eine fremdsprachige Ausführung des Meldezettels ist nicht vorgesehen!

1.2.2. Vollständig und entsprechend ausgefüllter Meldezettel

Der Meldezettel ist vollständig ausgefüllt, wenn erstens alle Angaben zu den Identitätsdaten bei Fremden ergänzt um die Daten des Reisepasses und – soweit dem Betroffenen bekannt – Angaben zur ZMR-Zahl gemacht wurden.

Hinweis: Auf dem Meldezettel finden sich folgende Datenarten:

Melddaten § 1 (5)	Identitätsdaten § 1 (5a)	Sonstige Meldedaten § 11 (3)
alle personenbezogenen Daten; sowie die ZMR-Zahl; ausgenommen: die Unterschriften;	Name, Geschlecht, Geburtsdaten, ZMR-Zahl und Staatsangehörigkeit; bei Fremden überdies Daten des Reisedokumentes	Straßen, Gassen oder Plätze;

Sonderproblem Religionsbekenntnis

Aus dem Erkenntnis des VfGH vom 24. Juni 1999, B 1253/98-10 resultiert folgendes:

Das unrichtige Ausfüllen des Feldes „Religionsbekenntnis“ auf dem Meldezettel oder das Fehlen eines Eintrages in diesem Feld ist nicht strafbar. Ist der Meldezettel bloß hinsichtlich des Religionsbekenntnisses unvollständig ausgefüllt, ist dennoch der Meldezettel von der Meldebehörde entgegenzunehmen und der Betroffene anzumelden (§ 4a).

Sonderproblem Unterschrift des Unterkunftsgebers

Grundsätzlich hat der Unterkunftsgeber den vom Meldepflichtigen unterfertigten Meldezettel unter leserlicher Beifügung seines Namens zu unterschreiben.

Unterkunftsgeber ist, wer jemandem Unterkunft gewährt. Somit ist Unterkunftsgeber der Hauseigentümer gegenüber dem Hauptmieter, der Hauptmieter gegenüber dem Untermieter aber auch gegenüber einer mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Person (Ehepartner/in, Kinder, Lebensgefährtin/in). Personen, die in Eigenheimen Unterkunft haben sind sowohl Unterkunftsgeber als auch Unterkunftsnehmer.

Die Unterschrift als Unterkunftsgeber hat dieser jedoch zu verweigern, wenn er Grund zur Annahme hat, dass der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat oder nicht innerhalb einer Woche beziehen wird.

Behauptet der Meldepflichtige, dass der Unterkunftsgeber sich zu Unrecht weigert, den ausgefüllten und unterfertigten Meldezettel zu unterschreiben, so ist die Anmeldung nicht entgegenzunehmen. Die Meldebehörde hat die Angelegenheit von Amts wegen zu klären. Liegt tatsächlich keine Unterkunftsnahme vor, so ist die Anmeldung endgültig abzulehnen. Eine Strafbarkeit dessen, der die Anmeldung vornehmen wollte, ist nicht gegeben, da das Meldegesetz den Versuch einer Verwaltungsübertretung gemäß § 22 nicht unter Strafe stellt.

Ergibt das Ermittlungsverfahren, dass sich der Unterkunftsgeber zu Unrecht geweigert hat, die ausgefüllten Meldezettel zu unterschreiben, so ist einerseits gegen ihn ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachtes der Übertretung gemäß § 22 Abs. 2 Z 3 einzuleiten, andererseits - zumindest dann, wenn sich der Unterkunftsgeber auch weiterhin weigert, die Meldezettel zu unterschreiben - die amtliche Anmeldung des Betroffenen vorzunehmen. Diese hat mit dem Datum der tatsächlichen Unterkunftsnahme zu erfolgen.

Folge unvollständig ausgefüllter Meldezettel

Legt der Meldepflichtige einen unvollständig ausgefüllten Meldezettel vor, so hat die Meldebehörde die Meldezettel nicht entgegenzunehmen und somit kann die Anmeldung nicht erfolgen.

Vorgangsweise bei unvollständig ausgefülltem Meldezettel

Kommt die Partei der Verpflichtung zur Vorlage eines vollständig ausgefüllten Meldezettels nicht nach, so läuft der Meldepflichtige Gefahr, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 iVm § 3 Abs. 2 zu begehen.

Siehe jedoch oben die detaillierten Regelungen im Falle des Fehlens der Unterschrift des Unterkunftgebers.

1.3. Kontrolle der Meldedaten

1.3.1 Meldedaten

Meldedaten sind sämtliche auf dem Meldezettel (§ 9), dem Gästebrett (§ 10) oder der Hauptwohnsitzbestätigung (§ 19a) festgehaltenen personenbezogenen Daten sowie die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl), nicht jedoch die Unterschriften (§ Abs. 5).

Darin sind auch die **Identitätsdaten** des Anzumeldenden enthalten (zu den Datenarten siehe auch 1.2.2.). Diese sind gemäß § 1 Abs. 5a folgende:

- die Namen,
- das Geschlecht,
- die Geburtsdaten (Ort, Datum, Bundesland, wenn im Inland gelegen, und Staat, wenn im Ausland gelegen)
- die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) und
- die Staatsangehörigkeit,

bei Fremden überdies

- Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum sowie der Staat der Ausstellung ihres Reisedokumentes.

Familien- und Vorname(n)

Grundsätzlich sind Familiennamen entsprechend den hierfür maßgebenden Urkunden zu schreiben. Bei Fremden (Ausländern) aus Kulturkreisen, in denen keine exakte Unterscheidung zwischen Vor- und Familiennamen üblich ist, und im Reisepass daher nur ein "Name" ausgewiesen ist, empfiehlt es sich, in das Feld „Familiename“ und in das Feld „Vornamen“ alle einzelnen Namen in jener Reihenfolge einzutragen, in der sie im Personaldokument aufscheinen.

Familiename vor der ersten Eheschließung

Dabei handelt es sich nicht unbedingt um den Familiennamen zur Zeit der Geburt. Adoptierte Personen haben somit das Recht, in dieser Rubrik jenen Namen einzutragen, den sie durch die Adoption erhalten haben, sofern diese vor der Eheschließung erfolgte. Auch männliche Unterkunftnehmer können vor ihrer ersten Eheschließung einen anderen Familiennamen haben, dies z.B. dann, wenn der Mann bei der Eheschließung den Familiennamen der Frau angenommen hat.

Verheiratete Personen haben die Möglichkeit, den eigenen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches nachzustellen, wenn zum gemeinsamen Familiennamen jener des Ehepartners bestimmt wurde. Hierzu bedarf es keines Dokumentes, in dem dieser Doppelname aufscheint. Der Nachweis des nunmehrigen und des früheren Familiennamens wird dazu genügen.

Vornamen

Es sind sämtliche - aus den vorzulegenden amtlichen Urkunden ersichtliche - Vornamen aufzunehmen.

Geburtsdaten

Ist die Feststellung des **Geburtstages** und/oder des **Geburtsmonates** nicht möglich, so ist lediglich das Geburtsjahr aufzunehmen.

Geburtsort: Es ist lediglich die Bezeichnung der Ortsgemeinde aufzunehmen. Sonstige zusätzliche Daten (wie etwa Straßennamen) sind nicht aufzunehmen.

Staatsbürgerschaft

Der Nachweis der Staatsbürgerschaft hat durch Vorlage von Reisedokumenten (Reisepass, Personalausweis) oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises zu erfolgen.

Bei Anmeldung eines Neugeborenen kann auf die Vorlage eines eigenen Staatsbürgerschaftsnachweises verzichtet werden, wenn zum Zeitpunkt der Geburt

- eines ehelichen Kindes (irgend) ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft hatte,
- eines unehelichen Kindes die Kindesmutter die österreichische Staatsbürgerschaft hatte.

In diesen Fällen kann der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft des Kindes durch den Nachweis der Staatsbürgerschaft eines Elternteiles (der Mutter) erfolgen.

Auch mehrfache Staatsbürgerschaften sind im Meldezettel ersichtlich zu machen.

Sonstige Meldedaten sind sämtliche personenbezogene Daten, die - neben den Identitätsdaten - am Meldezettel oder am Gästebrett festgehalten werden (wie z. B. das Religionsbekenntnis; die Angaben, die sich auf den Wohnsitz und die Adresse beziehen) mit Ausnahme der Unterschriften des Meldepflichtigen und des Unterkunftgebers.

Meldeadresse

Die Adresse jener Unterkunft, an der sich der Meldepflichtige anmeldet ("Meldeadresse"), ist in den neben der Rubrik "ANMELDUNG der Unterkunft in ..." befindlichen Zeilen einzutragen. Ob es sich hierbei um den Hauptwohnsitz handelt, ist durch Ankreuzen (ja/nein) ersichtlich zu machen.

Adresse ohne Straßenangabe

Sofern die Adresse nicht durch Straße, Gasse, Platz oder dgl., sondern nur durch Ortsnamen und Nummern bezeichnet werden kann, sind der Name des Dorfes, Marktes, etc. und eventuelle nähere Ortsbezeichnungen in das Feld "Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen" einzutragen. Hat jedoch die Ortsgemeinde keine derartigen Unterteilungen und auch keine Straßennamen oder dgl., so genügen Querstriche in diesem Feld, da der Name der Gemeinde jedenfalls in das Feld "Ortsgemeinde" einzutragen ist. Es ist jedoch auch zulässig, dass der Gemeinamen zusätzlich im Feld "Straße" eingetragen ist.

Da es immer wieder vorkommt, dass in Häusern mit mehreren Wohnungen nur eine Hausnummer vergeben ist, hat der Meldepflichtige zwar den Meldezettel vollständig ausgefüllt, wenn er am Meldezettel in den Rubriken Stiege und Türnummer keine Angaben macht, eine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Wohnung ist damit aber nicht gewährleistet. Damit wird dem Zweck des Meldegesetzes, die Feststellung des Aufenthaltsortes eines Menschen, nicht ausreichend Rechnung getragen.

§ 4a Abs. 4 ermächtigt daher die Meldebehörde, eine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Wohnung vorzunehmen. Diese Ermächtigung geht jedoch nur soweit, als die Zuordnung durch Ergänzung der Stiege und der Türnummer erreicht werden kann.

Postleitzahl

Das Feld "Postleitzahl" ist auch auszufüllen, wenn sich in der Ortsgemeinde, in der die Unterkunft liegt, kein Abgabepostamt befindet. Es ist jedenfalls die der Postadresse entsprechende Postleitzahl einzusetzen, auch wenn das Abgabepostamt in einem anderen Bundesland liegt. In diesem Fall ist im Feld „Ortsgemeinde" nach den sonstigen Eintragungen ein Beistrich zu setzen und die übliche Abkürzung des Bundeslandes, in dem die Ortsgemeinde liegt, anzufügen.

Ortsgemeinde

Im Feld "Ortsgemeinde" muss der komplette Name der Gemeinde, jedoch ohne inoffizielle Zusätze, eingetragen sein. Sollte die Unterkunft in einem Dorf oder dgl. mit eigenem Namen und mit Straßennamen liegen, so ist nach dem Namen der Gemeinde ein Beistrich zu setzen und der Name des Dorfes anzufügen, z. B. „Großebersdorf, Manhartsbrunn“.

Zuzug aus dem Ausland

Zuzug aus dem Ausland liegt nur dann vor, wenn eine Anmeldung mit Hauptwohnsitz erfolgt und der frühere Hauptwohnsitz im Ausland lag. Die Anmeldung mit weiterem Wohnsitz stellt keinen Zuzug dar, da ja der Mittelpunkt der Lebendinteressen weiterhin im Ausland liegt.

1.3.2. Kontrolle anhand beigebrachter Urkunden

Als amtliche Urkunden, aus denen die notwendigen Daten hervorgehen, kommen insbesondere in Betracht:

- Geburtsurkunde (standesamtliche Geburtsurkunde, Geburtsbescheinigung, Geburts- und Taufschein, etc.)
- Letzte Heiratsurkunde (standesamtliche Heiratsurkunde, Trauungs- oder Eheschein)
- Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass, Personalausweis (österreichische Reisepässe, Fremdenpässe und Personalausweise, die nach dem 1. April 1986 ausgestellt wurden, sind zum Nachweis des Meldedatums "GEBURTSORT" nicht geeignet. Der Meldepflichtige hat in solchen Fällen etwa die Geburtsurkunde vorzulegen).

Fremde haben regelmäßig das Reisedokument vorzulegen. Bei neugeborenen Fremden reicht die Geburtsurkunde in Verbindung mit dem Reisepass eines Elternteiles aus. Kleinkinder, die nach Österreich nachgeholt werden, müssen zumindest im Reisepass eines Elternteiles miteingetragen sein oder aber ein eigenes Reisedokument besitzen.

Im Fall der Namensänderung durch Verhehlung reicht die Heiratsurkunde in Verbindung mit dem (noch) auf den früheren Nachnamen ausgestellt Reisedokument aus, wenn die Identität (und der Namensübergang) aus diesen Urkunden klar hervorgehen. In solchen Fällen ist ein auf den neuen Namen ausgestellt Reisepass nur bei begründetem Zweifel einzufordern.

Für den Fall der Nichtvorlage (aller) erforderlichen Urkunden gilt:

Die Frist wird durch die Übergabe der ausgefüllten Meldezettel gewahrt, dem Meldepflichtigen ist - sofern keine Zweifel über seine Identität bestehen - für die Vorlage der notwendigen Urkunden eine angemessene Frist zu setzen. Hält er diese nicht ein, ist er zwar angemeldet, er macht sich aber gemäß § 22 Abs. 2 Z. 1 strafbar.

Dies gilt selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, dass tatsächlich ein Meldefall vorliegt: Zweifel darüber, ob eine Unterkunftsnahme vorliegt, hat die Behörde stets von Amts wegen zu beseitigen.

Bei Fehlen von Urkunden **und** berechtigter Zweifel an der Identität des Meldepflichtigen ist die Anmeldung nicht entgegzunehmen.

Die auf dem Meldezettel aufscheinenden Daten sind anhand der Dokumente zu überprüfen, erforderlichenfalls durch den Betroffenen zu verbessern.

Der Meldepflichtige hat gemäß § 3 Abs. 3, 1. Halbsatz, öffentliche Urkunden sowohl bei der persönlichen als auch bei der postalischen Anmeldung anzuschließen, aus denen die Identitätsdaten hervorgehen. Die Urkunden sind im **Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift** vorzulegen.

Das Fehlen der erforderlichen öffentlichen Urkunden zum Nachweis der Identitätsdaten berechtigt die Behörde nicht, die Anmeldung zu verweigern, wenn grundsätzlich die Identität des Meldepflichtigen feststeht.

Dem Meldepflichtigen ist zur Vorlage der fehlenden Urkunden eine angemessene Frist zu setzen. Hält er diese nicht ein, ist er zwar angemeldet, er macht sich aber gemäß § 22 Abs. 2 Z. 1 strafbar. Dem Meldepflichtigen ist daher der Ausdruck des Gesamtdatensatzes aus dem ZMR **mit dem amtlichen Anmeldevermerk** zum Nachweis der Anmeldung auszufolgen.

Bestehen grundsätzliche Zweifel an der Identität des Meldepflichtigen und können diese in kurzem Wege (etwa durch Identitätszeugen udgl.) bis zur Vorlage von Urkunden nicht ausgeräumt werden, so ist die Anmeldung nicht entgegenzunehmen.

Dem Meldepflichtigen ist gleichzeitig aufzutragen, die fehlenden Urkunden nachzureichen. Hiefür ist ihm eine angemessene Frist einzuräumen, nach deren fruchtlosem Verstreichen ein Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 iVm § 3 Abs. 1 als auch gemäß § 22 Abs. 2 Z. 1 iVm § 3 Abs. 3 sowie ein Verfahren gemäß § 15 Abs. 2 (amtswegige Berichtigung des Melderegisters durch Anmeldung) einzuleiten sind. Auf diese Folgen ist er ebenfalls hinzuweisen.

1.4. Eingabe der Anmelde Daten in das Melderegister

Die Eingabe der Meldedaten in das örtliche wie das Zentrale Melderegister richtet sich nach den dafür jeweils geltenden (technischen) Vorschriften.

1.5. Bestätigung der Anmeldung

Sobald der Meldebehörde der erforderliche, vollständig ausgefüllte Meldezettel vorliegt (§ 4a Abs. 1) und die Identität des Meldepflichtigen nachgewiesen ist (§ 3 Abs. 3), ist die Anmeldung erfolgt.

Die Anmeldung ist schriftlich zu bestätigen; dies hat durch Anbringung des Meldevermerkes auf einer Ausfertigung eines Ausdruckes der Meldedaten des Betroffenen zu erfolgen. In der Regel wird dies der Ausdruck des Gesamtdatensatzes des Betroffenen sein. Wenn er dies jedoch ausdrücklich wünscht, wird die Bestätigung auf einer Ausfertigung der zuletzt geänderten Meldedaten zu erfolgen haben.

Der **Anmeldevermerk** besteht aus der Amtsstampiglie, dem Datum der Anbringung des Vermerks und der Unterschrift des Amtsorgans (§ 4a Abs. 2).

Der Anmeldevermerk wird mit dem Datum des Tages beigesetzt, an dem der Meldebedienstete die Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen feststellt und den Anmeldevorgang durchführt. Bei postalischer Anmeldung kann das Datum einer Eingangsstampiglie (auf dem Kuvert, in dem die Unterlagen übermittelt wurden) daher von jenem der Vidierungsstampiglie der Meldezettel abweichen.

1.6. Ausfolgung von Bestätigung und Meldezettel

Die für den Meldepflichtigen bestimmte Ausfertigung der Meldedaten sowie der vorgelegte Meldezettel sind diesem unverzüglich auszufolgen oder - im Falle postalischer Meldung oder postalischer Nachreichung von Unterlagen - auf entsprechendem Wege zuzuleiten. Wie bereits oben dargestellt, hat diese Ausfolgung zu unterbleiben, wenn die Identität des Anzumeldenden nicht mit der gebotenen Verlässlichkeit festgestellt werden konnte.

Soweit es im jeweiligen Behördenbereich geboten erscheint, ist es zulässig, zu Dokumentationszwecken eine Ablichtung des Meldezettels herzustellen und entsprechend abzulegen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Behörde befürchten muss, zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Vorwurf der Verarbeitung unrichtiger Meldedaten konfrontiert zu werden.

2. Die Abmeldung

Die Abmeldung ist erfolgt, sobald der Meldebehörde der entsprechend vollständig ausgefüllte Meldezettel vorliegt (§ 4 Abs. 3)

Der vorgelegte Meldezettel ist - wie für die Anmeldung dargestellt - zu überprüfen. Für die Vornahme einer Abmeldung durch einen Boten ist keine Vollmacht (?) erforderlich.

2.1. Zuständige Behörde

Eine Abmeldung kann nicht nur bei der Meldebehörde, die örtlich für die von der Abmeldung betroffenen Unterkunft zuständig ist, vorgenommen werden, sondern anlässlich einer Anmeldung auch bei der für die Anmeldung zuständigen Meldebehörde.

2.2. Überprüfung der Abmeldeunterlagen

2.1.1. Anzahl der Meldezettel

Für jeden abzumeldenden Menschen ist ein Meldezettel entsprechend vollständig auszufüllen (§ 4 Abs. 3).

2.1.2. Vollständig ausgefüllter Meldezettel

Der zur Abmeldung vorgelegte Meldezettel muss die vorgesehenen Angaben in der Rubrik „Abmeldung“ aufweisen. Es ist darauf zu achten, dass in der Rubrik „Anmeldung“ die Ortsgemeinde, Straßename Hausnummer und das Bundesland, in der die vermutlich nächste meldepflichtige Unterkunft gelegen ist, angeführt werden. Liegt die nächste Unterkunft im Ausland, so ist dies auf dem Meldezettel entsprechend anzukreuzen und der betreffende Staat, zumindest durch Beisetzen des „internationalen Unterscheidungszeichens“, anzuführen.

Kommt die Partei der Verpflichtung zur Vorlage des vollständig ausgefüllten Meldezettels nicht nach, so liegt grundsätzlich der Verdacht einer Verwaltungsübertretung gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 iVm § 4 Abs. 3 vor. Ist der Meldezettel unvollständig ausgefüllt und behebt der Meldepflichtige diesen Mangel im Zuge der Abmeldung, ist jedoch kein Strafverfahren einzuleiten.

Weigert sich der Meldepflichtige aber die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen, so ist die Abmeldung nicht entgegenzunehmen; ein Strafverfahren sowie ein Verfahren gemäß § 15 Abs. 2 wird die Folge sein; die fehlenden Angaben sind im Zuge des Verfahrens zu erheben. Nach Abschluss des Verfahrens ist ihm ein Meldezettel mit dem amtlichen Abmeldevermerk zuzusenden, sofern eine Adresse bekannt ist.

2.3. Eingabe der Abmeldedaten in das Register

Die Eingabe der Abmeldedaten in das örtliche wie das Zentrale Melderegister richtet sich nach den dafür jeweils geltenden (technischen) Vorschriften.

2.4. Bestätigung der Abmeldung

Sobald der Meldebehörde der erforderliche, vollständig ausgefüllte Meldezettel vorliegt, ist die Abmeldung erfolgt (§ 4a Abs. 1).

Legt der Meldepflichtige einen unvollständig ausgefüllten Meldezettel vor, so kann die Abmeldung nicht erfolgen.

Das zur Anmeldung unter Punkt 1.5. Gesagte gilt für die Abmeldung sinngemäß.

2.5. Ausfolgung von Bestätigung und Meldezettel

Das zur Anmeldung unter Punkt 1.6. Gesagte gilt für die Abmeldung sinngemäß.

2.6. Übermittlung der abgemeldeten Unterkunft an die Meldebehörde

Erfolgte die Abmeldung bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde, so erfolgt die Berichtigung des Zentralen Melderegisters durch diese; der betroffenen Meldebehörde (§ 4 Abs. 1) ist im Wege des Zentralen Melderegisters die Möglichkeit zu bieten, sich darüber in Kenntnis zu setzen.

3. Die Ummeldung

3.1. Änderung von Meldedaten

Das Meldegesetz versteht unter der Ummeldung eine Änderung der Meldedaten (Familiennamen, Vorname, Staatsangehörigkeit oder auch die Wohnsitzqualität, also Änderung von Hauptwohnsitz auf weiteren Wohnsitz und umgekehrt) bei gleichzeitiger Beibehaltung einer Unterkunft, wenngleich landläufig unter Ummeldung auch die Änderung des Wohnsitzes verstanden wird.

Der Grund für eine Ab- und gleichzeitige Neuansmeldung im Sinne des § 11 liegt nicht in der Aufgabe oder Begründung eines Wohnsitzes, sondern liegt immer dann vor, wenn der Wohnsitz unverändert beibehalten wird, aber sich entweder Identitätsdaten oder die Wohnsitzqualität ändern. Wenn jemand von A nach B zieht und sich daher an der einen Unterkunft abmeldet und an der anderen anmeldet ist dies kein Fall des § 11 sondern der Bestimmungen der §§ 3ff.

Hinweis:

Ummeldung im Sinne von § 11	Keine Ummeldung iS von § 11 Abs. 1 oder 2
Abs. 1: Änderung eines Namens oder der Staatsangehörigkeit;	Änderung sonstiger Meldedaten, wie Umbenennung von Straßen, Gassen oder Plätzen;
Abs. 2: Beibehaltung der Wohnsitzadresse unter Abänderung der Wohnsitzqualität (Hauptwohnsitz wird weiterer Wohnsitz oder umgekehrt)	Aufgabe des (Haupt-)wohnsitzes in der Gemeinde A und gleichzeitige Begründung des (Haupt-)wohnsitzes in der Gemeinde B; hier kommen die Bestimmungen der § 3 ff zur Anwendung;

3.1.1. Änderung eines Namens, der Staatsangehörigkeit (§ 11 Abs. 1)

Bei einer Änderung des Familien- oder des Vornamens (der Vornamen), der Staatsangehörigkeit hat der Betroffene innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Änderung eine **Ummeldung (Ab- und gleichzeitige Neuanmeldung)** vorzunehmen.

Rechtsfolgen bei Unterlassung der Ummeldung gemäß § 11 Abs. 1

Erfährt die Meldebehörde, dass ein Meldepflichtiger die gemäß § 11 Abs. 1 vorgeschriebene Ummeldung unterlassen hat, so ist zunächst gemäß § 15 Abs. 1 die Ummeldung von Amts wegen vorzunehmen und das Melderegister zu berichtigen. Dabei ist das im § 15 geregelte Berichtigungsverfahren durchzuführen.

Wer die Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 1 nicht erfüllt begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 22 Abs. 2 Z. 2. Es ist daher ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Ausnahme: Ein Meldepflichtiger, der **zu seiner österreichischen Staatsbürgerschaft eine weitere** erwirbt, unterliegt jedoch nicht der Verpflichtung des § 11 Abs. 1, sich ab- und gleichzeitig mit den geänderten Daten neu anzumelden (dies deshalb, da mit dem Hinzutreten einer weiteren Staatsbürgerschaft keine Änderung der Staatsangehörigkeit, sondern nur des Staatsbürgerschaftsstatus eintritt, worauf das Meldegesetz nicht abstellt).

Es scheint vertretbar, diesen Tatbestand unter § 11 Abs. 3 zu subsumieren, d.h., dass das Hinzutreten einer weiteren Staatsbürgerschaft als Änderung sonstiger Meldedaten angesehen und daher von der Meldebehörde formlos vorgenommen werden kann.

Erwirbt ein Fremder zusätzlich die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist jedenfalls mit Ab- und Neuanmeldung vorzugehen, da in diesem Falle (bei relevantem Alter) die Wählerevidenz zu verständigen ist

3.1.2. Änderung der Wohnsitzqualität (§ 11 Abs. 2)

Diese Bestimmung ist für jene Fälle von Bedeutung, in denen eine Person über mehr als einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 6) verfügt. Es kann jedoch nur einem dieser Wohnsitze die Qualität eines Hauptwohnsitzes (§ 1 Abs. 7) zukommen.

Ändert der Betroffene nun die Wohnsitzqualität einer Unterkunft von Hauptwohnsitz auf einen weiteren Wohnsitz oder umgekehrt, so ist er zu einer Ummeldung verpflichtet und hat diese innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Ist der Betroffene bereits im Bundesgebiet mit Hauptwohnsitz angemeldet und soll an einer weiteren Adresse die Anmeldung mit Hauptwohnsitz erfolgen, so kann - bei Beibehaltung eines Wohnsitzes am bisherigen Hauptwohnsitz - die Ummeldung (§ 11 Abs. 2) für diese Unterkunft gleichzeitig bei der nunmehr für den neuen Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde vorgenommen werden.

Hinweis: Die Unterlassung einer Ummeldung gemäß § 11 Abs. 2 ist nicht strafbar. Überdies darf die Wohnsitzqualität nur nach einem Verfahren gemäß § 15 Abs. 7 oder § 17 von amtswegen geändert werden.

Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen. Jeder weitere Wohnsitz eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

3.1.3. Änderung sonstiger Meldedaten (§ 11 Abs. 3)

Eine Änderung sonstiger Meldedaten, wie etwa die Umbenennung von Straßen, Gassen, Plätzen oder auf Grund von Gemeindegemeinschaften oder auch der Erwerb einer weiteren Staatsbürgerschaft oder Änderung des Religionsbekenntnisses, kann von der Meldebehörde formlos vorgenommen werden. Nach der Vornahme der Änderung hat die Meldebehörde dem Betroffenen einen Ausdruck, aus dem ZMR aus dem die Änderung hervorgeht, zur Verfügung zu stellen. Ist der Betroffene nicht anwesend, wird ihm dieser Ausdruck zuzusenden sein.

Hinweis: Geringfügige Änderungen, wie die Korrektur der Schreibweise von Straßennamen stellt keine Änderung von Meldedaten dar; von einer Zusendung der Meldedaten in richtiger Schreibweise ist daher abzusehen.

3.2. „Ummeldung“ infolge des Wechsels der Unterkunft

Zur „Ummeldung“ wegen Änderung des Wohnsitzes siehe die nachstehenden Fallbeispiele.

Praktische Beispiele

Meldevorgang	Anzahl der Meldezettel	Inhalt der Meldezettel	zuständige Meldebehörde
1) erstmalige Anmeldung mit HWS	1	Anmeldung mit HWS; Zuzug aus dem Ausland nein (z.B. Geburt) oder Angabe des Staates; Unterkunftgeber	örtlich zuständige
2) erstmalige Anmeldung mit wWS	1	Anmeldung mit wWS; Bekanntgabe des HWS (allenfalls auch des im Ausland gelegenen); Unterkunftgeber	örtlich zuständige
3) Anmeldung mit HWS in A und Abmeldung des HWS in B	1	Anmeldung mit HWS in A; Abmeldung mit HWS in B; kein Zuzug aus dem Ausland; Verziehen ins Ausland nein; Unterkunftgeber	Behörde in A
	oder	Abmeldung mit HWS in B; Verziehen ins Ausland nein; neuer HWS noch unbekannt	Behörde in B
	2	Anmeldung mit HWS in A; Zuzug aus dem Ausland nein; Unterkunftgeber	Behörde in A
4) Abmeldung eines HWS	1	Abmeldung des HWS Verziehen ins Ausland nein oder Angabe des Staates; neuer HWS noch unbekannt	örtlich zuständige
5) Abmeldung eines wWS	1	Abmeldung des wWS	örtlich zuständige
6) Ummeldung eines HWS auf einen wWS (innerhalb einer Gemeinde)	1	Abmeldung des HWS; kein Verziehen ins Ausland; Anmeldung mit wWS am bisherigen HWS; Unterkunftgeber	örtlich zuständige
7) Ummeldung eines HWS auf einen wWS (HWS in den Staat X verlegt)	1	Abmeldung des HWS; verzogen in den Staat X, Angabe des HWS in X; Anmeldung des wWS; Unterkunftgeber	örtlich zuständige
8) Ummeldung eines HWS auf einen wWS (Anmeldung neuer HWS erfolgt später)	1	Abmeldung des HWS; kein verziehen ins Ausland; HWS noch unbekannt; Anmeldung des wWS; Unterkunftgeber	örtlich zuständige
9) Ummeldung des wWS in einen HWS	1	Abmeldung des wWS; Anmeldung des HWS; kein Zuzug aus dem Ausland; Unterkunftgeber	örtlich zuständige
10) Anmeldung eines HWS in A - Ummeldung des bisherigen HWS in B auf einen wWS	2	Abmeldung des HWS in B; kein Verziehen ins Ausland; Anmeldung des HWS in A; kein Zuzug aus dem Ausland; Unterkunftgeber	Behörde in A
	oder	Anmeldung mit wWS in B; Unterkunftgeber	Behörde in B
	2	Abmeldung HWS in B; Anmeldung wWS in B; kein Verziehen ins Ausland; HWS noch unbekannt; Unterkunftgeber	Behörde in B
		Anmeldung mit HWS in A; kein Zuzug aus dem Ausland; Unterkunftgeber	Behörde in A

Meldevorgang	Anzahl der Meldezettel	Inhalt der Meldezettel	zuständige Meldebehörde	
11) Ummeldung des bisherigen wWS auf einen HWS in A und Abmeldung des bisherigen HWS in B	2	Abmeldung des bisherigen wWS in A	Behörde in A	
		Anmeldung mit HWS am bisherigen wWS in A; kein Zuzug aus dem Ausland; Abmeldung des bisherigen HWS in B; kein Verziehen ins Ausland; Unterkunftgeber		
	2	oder	Abmeldung des bisherigen HWS in B; kein Verziehen ins Ausland; HWS noch unbekannt	Behörde in A
			Anmeldung mit HWS in A; Abmeldung des wWS in A; kein Zuzug aus dem Ausland; Unterkunftgeber;	Behörde in A
12) Ummeldung des bisherigen wWS auf einen HWS in A und Ummeldung des bisherigen HWS auf wWS (innerhalb der Gemeinde A)	2	Anmeldung mit HWS am bisherigen wWS; Abmeldung des bisherigen wWS; kein Zuzug aus dem Ausland; Unterkunftgeber	Behörde in A	
		Anmeldung mit wWS am bisherigen HWS; Abmeldung des bisherigen HWS; kein Verziehen ins Ausland; Unterkunftgeber		
13) Ummeldung des bisherigen wWS auf HWS in A und Ummeldung des bisherigen HWS auf einen wWS in B	3	Anmeldung mit HWS am bisherigen wWS in A; kein Zuzug aus dem Ausland; Abmeldung des HWS in B; kein Verziehen ins Ausland; Unterkunftgeber	Behörde in A	
		Abmeldung des bisherigen wWS in A		
	2	oder	Anmeldung mit wWS am bisherigen HWS in B; Unterkunftgeber	Behörde in B
			Anmeldung mit wWS in B; Abmeldung des HWS in B; kein Verziehen ins Ausland; HWS noch unbekannt; Unterkunftgeber	Behörde in B
			Anmeldung mit HWS in A; kein Zuzug aus dem Ausland; Abmeldung des wWS in A; Unterkunftgeber	Behörde in A
14) Ummeldung in Folge Namens-, Staatsangehörigkeits- oder Geschlechtsänderung	2	Abmeldung mit bisherigen Identitätsdaten	örtlich zuständige Behörde	
		Anmeldung mit geänderten Identitätsdaten		

Anmerkungen: **Verziehen ins Ausland:** Nur bei Verlegung des HWS aus dem Bundesgebiet in einen anderen Staat

Zuzug vom Ausland: Nur bei Verlegung des HWS aus dem Ausland ins Bundesgebiet

Wichtige Unterscheidung:

Bei einer Ummeldung gemäß § 11 Abs. 1 MeldeG (Ab- und gleichzeitige Neuanmeldung) sind zwei Meldezettel erforderlich. Die Änderung der Wohnsitzqualität an gleicher Wohnadresse (Ummeldung) kann auf einem Meldezettel dokumentiert werden.

4. Die Meldeauskunft (§ 18 Abs. 1)

4.1. Allgemeines

Jede Person, gleichgültig ob es sich um einen österreichischen Staatsbürger oder um einen Fremden handelt, hat die Möglichkeit, *gegen Nachweis der Identität* die Erteilung einer Meldeauskunft zu verlangen.

Für die Erteilung der Auskunft ist es notwendig, dass der Auskunftswerber den Gesuchten durch bestimmte Merkmale soweit individualisiert, dass Mehrfachauskünfte nicht möglich sind. Für Auskünfte unter Inanspruchnahme des ZMR ist es überdies erforderlich, dass der Antragsteller zumindest folgende Daten des Gesuchten anzugeben hat:

- Vor- und Familienname
- das Geburtsdatum und
- ein zusätzliches Merkmal, dh. ein Bestandteil der Meldedaten (siehe Kap. 1.3.1.)

Die Auskunft ist - sofern sie unter Inanspruchnahme des ZMR erteilt wird - in der Regel auf die Mitteilung beschränkt, wo der Gesuchte seinen Hauptwohnsitz hat oder wo jener Wohnsitz liegt, an dem dieser Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war. Für darüber hinausgehende Informationen muss der Antragsteller ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können (z.B. bei Geltendmachung einer rechtlichen Verpflichtung).

Auskünfte aus dem örtlichen Melderegister unterliegen dieser Beschränkung nicht.

4.2. Zuständigkeit

Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer Auskunft ist der Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt (§ 3 Z 3 AVG) dessen maßgeblich, der das Verlangen stellt.

4.3. Antrag

Der Antrag auf Erteilung einer Meldeauskunft ist durch persönliches Erscheinen, schriftlich oder durch Boten zu stellen. Eine telefonische Auskunft ist nicht möglich.

4.4. Nachweis der Identität des Auskunftswerbers

Der Nachweis der Identität kann durch amtliche Lichtbildausweise im Original oder in beglaubigter Kopie erbracht werden. Die **Identität des Antragstellers** ist im Falle eines postalischen Antrages durch eine Urkunde nachzuweisen, auf der die Identitätsdaten des Antragstellers aufscheinen. Dies können ein Personalausweis (und vergleichbare Dokumente) oder eine öffentlich beglaubigte Urkunde sein.

4.5. Inhalt der Meldeauskunft

4.5.1. positive Auskunft:

- a) Bekanntgabe des gegenwärtigen Hauptwohnsitzes des Gesuchten innerhalb des Bundesgebietes oder
- b) Bekanntgabe des zuletzt gemeldeten Hauptwohnsitzes und überdies
- c) einen allfälligen weiteren Wohnsitz aus dem lokalen Melderegister jener Behörde bei der die Anfrage gestellt wurde

Positive Meldeauskünfte haben ausschließlich die zuvor angeführten Daten zu enthalten. Die Auskunft auf die Fragen, wo ein Mensch in einem bestimmten Zeitraum oder wie lange ein Mensch in einem früheren Zeitraum an einer bestimmten Unterkunft gemeldet war, ist unzulässig. Darüber hinaus darf das Religionsbekenntnis in der Meldeauskunft nicht aufscheinen.

Die Beauskunftung im Falle des Ablebens des Meldepflichtigen über den Umstand hinaus, dass er verstorben ist, ist im Rahmen der Meldeauskunft unzulässig. Dies bedeutet, dass sonstige Daten (z. B. Standesamt, Aktenzahl, Sterbedatum udgl.) nicht im Wege der Meldeauskunft bekannt gegeben werden dürfen.

4.5.2. Wortlaut einer negativen Auskunft

Für den Fall, dass der gesuchte Mensch im (Zentralen) Melderegister nicht als angemeldet aufscheint oder in bezug auf ihn eine Auskunftssperre besteht, schreibt das Gesetz einen genormten Inhalt der Auskunft vor: *"Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft vor."*

Können die Angaben dessen, der das Verlangen gestellt hat, nicht nur einem Gemeldeten zugeordnet werden, kann der Gesuchte also nicht bestimmt werden, hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: *„Auf Grund der Angaben zur Identität ist der Gesuchte nicht eindeutig bestimmbar; es kann keine Auskunft erteilt werden.“*

4.5.3 Auskunftssperre (§ 18 Abs. 2)

Jeder gemeldete Mensch, gleichgültig ob es sich um österreichische Staatsbürger oder um Fremde handelt, hat das Recht, bei der Meldebehörde, bei der er angemeldet ist oder war, die Verfügung einer sogenannten „Auskunftssperre“ zu beantragen. Die Meldebehörde hat einem entsprechend begründeten Antrag stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges Interesse an der Auskunftssperre glaubhaft gemacht wird. Diesfalls hat die Meldebehörde die Auskunftssperre für die Dauer von höchstens zwei Jahren bescheidmäßig zu verfügen und im Melderegister festzuhalten, es sei denn, dass anzunehmen ist, dass sich der Antragsteller durch die Auskunftssperre rechtlichen Verpflichtungen, wie etwa Zahlungsverpflichtungen, Sorgepflichten udgl., entziehen will.

Ist ein schutzwürdiges Interesse offenkundig, so kann die Auskunftssperre auch von Amts wegen verfügt oder verlängert werden. Von einem offenkundig schutzwürdigem Interesse wird man allenfalls ausgehen können, wenn der Behörde bekannt ist, dass es sich um eine Inkognitooption handelt.

4.6. Beauskunftung des Geburtsdatums eines Schuldners (§ 294a Exekutionsordnung)

§ 294a Abs. 3 EO: *Die Meldebehörden haben Personen, die ihnen eine Ausfertigung eines Exekutionstitels oder eine Ablichtung hievon vorlegen, aus dem Melderegister Auskunft über das Geburtsdatum des im Exekutionstitel genannten Schuldners zu erteilen.*

Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels ist nicht erforderlich, da der betreibende Gläubiger auch Sicherheitsexekution führen könnte.

4.7. Auskunft an den Hauseigentümer, § 20 Abs. 1

Unter der Voraussetzung, dass die Meldebehörde die Adresse als Auswahlkriterium für das Melderegister einsetzt, hat sie dem Hauseigentümer auf sein Verlangen bei Nachweis des

Eigentums Namen und Adresse aller in dem Haus, einer Stiege oder einer Wohnung angemeldeter Menschen aus dem Melderegister bekanntzugeben.

4.7.1. Nachweis des Eigentums

Der Nachweis des Eigentums an einem bestimmten Haus hat regelmäßig durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges neueren Datums hinsichtlich der betreffenden Liegenschaft zu erfolgen. Weiters hat der Antragsteller seine Identität nachzuweisen.

4.7.2. Umfang der Auskunft

Die Auskunft hat ausschließlich die Namen und Adressen aller in dem Haus, einer Stiege oder einer Wohnung angemeldeten Menschen zu enthalten. Die Bekanntgabe weiterer Daten ist nicht zulässig.

4.7.3. Einschränkung der Hauseigentümerauskunft

Im Falle einer Auskunftssperre (§ 18 Abs. 2) hat die Nennung dieses Menschen zu unterbleiben.

Die Auskunft kann jedoch trotzdem erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er mit der Auskunft eine rechtliche Verpflichtung im Zusammenhang mit der betreffenden Wohnung geltend machen kann.

Dies kann etwa durch Vorlage eines Mietvertrages durch den Hauseigentümer erfolgen, demzufolge eine Untervermietung der betreffenden Wohnung ausgeschlossen wird.

In einem solchen Fall ist jedoch der Meldepflichtige, hinsichtlich dessen die Auskunftssperre besteht, vor Erteilung der Auskunft zu verständigen und ihm Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

4.8. Entrichtung von Gebühren und Verwaltungsabgaben

4.8.1. Gebühren

Für postalisch eingebrachte (schriftliche) Ersuchen um Erteilung einer Meldeauskunft ist (grundsätzlich) gemäß § 14 TP 6 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 44/2001

eine Eingabegebühr von 13 € zu entrichten.

Im Falle eines mündlichen Verlangens auf Erteilung einer Meldeauskunft wird die Aufnahme einer Niederschrift grundsätzlich nicht erforderlich sein, sodass die oben erwähnte Eingabegebühr nicht zu entrichten ist.

Darüberhinaus sind – unabhängig davon ob das Ersuchen um Erteilung einer Meldeauskunft schriftlich oder mündlich erfolgt - Verwaltungsabgaben (siehe 4.8.2.) zu entrichten.

4.8.2. Verwaltungsabgaben

Für die Erteilung einer Auskunft aus dem ZMR sind Organe der Sicherheitsbehörden und Gemeinden von der Entrichtung dieser Verwaltungsabgabe befreit.(§ 15 Abs. 4 MeldeV)

Für die Erteilung einer Auskunft aus dem ZMR im Wege des Datenfernverkehrs – sofern eine Abfrageberechtigung im ZMR besteht – sind je nach abfrageberechtigtem Personenkreis unterschiedliche Verwaltungsabgaben an den Betreiber (= Bundesminister für Inneres) zu entrichten.

Verwaltungsabgaben in der Höhe von 1 Euro haben zu entrichten:

- Organe von Gebietskörperschaften,

- Gemeindeverbände (Standesamtsverbände) und
- Sozialversicherungsträger;

Ausnahme: Soweit diese in § 16a Abs. 4 genannte Stellen das ZMR in Erfüllung der sich aus § 16a Abs. 9 ergebenden Verpflichtung Inanspruchnehmen, sind sie von der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Verwaltungsabgabe ausgenommen.

Verwaltungsabgaben in der Höhe von 3 Euro haben zu entrichten:

Sonstige Abfrageberechtigte gemäß § 15 Abs. 2 MeldeV, das sind:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht in § 16a Abs. 4 genannt sind; z.B: Wirtschaftskammer
- Personen, gemäß § 16a Abs. 5 MeldeG; z.B: Rechtsanwälte

Für Meldeauskünfte gemäß § 18 Abs. 1, die unter Inanspruchnahme des ZMR erteilt werden, sind Verwaltungsabgaben in der Höhe von 3,-- € zu entrichten.(§ 15 Abs. 3 MeldeV)

Für Meldeauskünfte aus dem OMR sind Verwaltungsabgaben in der Höhe von 2,10 € zu entrichten. (Bundesverwaltungsabgabenverordnung)

5. Die Meldebestätigung

5.1. Inhalt der Meldebestätigung

§ 19. (1) *Die Meldebehörde hat auf Grund der im Melderegister enthaltenen Meldedaten auf Antrag zu bestätigen, dass, seit wann und wo der Antragsteller oder ein Mensch, für den ihn die Meldepflicht trifft, angemeldet ist (Meldebestätigung).*

(2) *Auf begründeten Antrag hat sich eine Meldebestätigung auf frühere Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen innerhalb einer Ortsgemeinde zu beziehen. Meldebestätigungen auf Grund der im Zentralen Melderegister enthaltenen Daten beziehen sich stets auf alle aufrechten Anmeldungen im Bundesgebiet oder die letzte Abmeldung;*

In Meldebestätigungen sind ausschließlich die im Gesetz genannten Daten aufzunehmen. Das Religionsbekenntnis darf in der Meldebestätigung nicht aufscheinen.

5.2. Entrichtung von Gebühren und Verwaltungsabgaben

5.2.1. Gebühren

Bei der Erteilung von Meldebestätigungen sind an Gebühren zu entrichten:

- Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 44/2001
- Verwaltungsabgaben gemäß § 15 MeldeV unter Inanspruchnahme des ZMR
- Verwaltungsabgaben gemäß Tarif B Abschnitt I TP 17b der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung unter Inanspruchnahme des örtlichen Melderegisters

Eingabegebühr von 13 € gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz

Zeugnisgebühr von 13 € gemäß § 14 TP 14 Gebührengesetz

Ist die Meldebestätigung an eine vom Ausstellungswerber verschiedene physische oder juristische Person (z.B. Arbeitsamt) adressiert, ist keine Stempelgebühr zu entrichten.

5.2.2. Verwaltungsabgaben

Für die Erteilung einer Meldebestätigung gemäß § 19 Abs. 2, die unter Inanspruchnahme des ZMR erteilt wird, sind Verwaltungsabgaben in der Höhe von 3,-- € zu entrichten (§ 15 Abs. 3 MeldeV).

Für die Erteilung einer Meldebestätigung gemäß § 19 Abs. 1, die unter Inanspruchnahme des örtlichen Melderegisters erteilt wird, sind Verwaltungsabgaben in der Höhe von 2,10 € zu entrichten (Bundesverwaltungsabgabenverordnung).

Zusammenfassung:

Meldebestätigung gemäß § 19 Abs. 1	Meldebestätigung gemäß § 19 Abs. 2
Eingabegebühr: 13 €	Eingabegebühr: 13 €
Zeugnisgebühr: 13 €	Zeugnisgebühr: 13 €
Verwaltungsabgabe: 2,10 €	Verwaltungsabgabe: 3 €

5.2.3. Gebühren- und Abgabengebrechen

Gebührengebrechen sind mittels Formular zur Behebung aufzufordern. Bei Nichtbegleichung sind die betreffenden Anträge zu notionieren. Zur Vorschreibung von Verwaltungsabgaben ist das entsprechende Formular (Formular 14 zu §§ 76 bis 78 AVG - Kostenbescheid;) zu verwenden.

Hinweis:

§ 18 Meldeauskunft	§ 19 Meldebestätigung
Die Meldebehörde hat eine Auskunft über einen Dritten grundsätzlich aus dem Zentralen Melderegister zu erteilen.	Hiermit wird bestätigt, seit wann und wo der Antragsteller oder ein Mensch für den ihn die Meldepflicht trifft, angemeldet ist.
Eine Meldeauskunft aus dem örtlichen Melderegister (OMR) ist nur auf Grund ausdrücklichem Verlangen zu erteilen.	Je nach Antrag hat sie unter Inanspruchnahme des ZMR oder OMR zu erfolgen.

6. Die Hauptwohnsitzbestätigung

§ 19a (1) Die Meldebehörde hat einem Obdachlosen auf Antrag nach dem Muster der Anlage D in zwei Ausfertigungen zu bestätigen, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde hat (Hauptwohnsitzbestätigung), wenn er

1. glaubhaft macht, dass er seit mindestens einem Monat den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ausschließlich im Gebiet dieser Gemeinde hat, und
2. im Gebiet dieser Gemeinde eine Stelle bezeichnen kann, die er regelmäßig aufsucht (Kontaktstelle).

(2) Die Kontaktstelle gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, sofern der Obdachlose hiezu die Zustimmung des für diese Stelle Verfügungsberechtigten nachweist.

7. Fragenkatalog zu einzelnen Bestimmungen des Meldegesetzes

§ 1 Begriffsbestimmungen

a) Identitätsdaten: Gibt es Richtlinien für die Schreibweisen der Namen (besondere Schriftzeichen, Akzente etc.) z.B. bes. Schriftzeichen: Scand. Ø, Jugosl.: Đ

Grundsätzlich erfolgt die Schreibweise gemäß der Norm UTF-8. Als Beilage ist eine Tabelle der gängigsten Sonderzeichen angeschlossen. Weiters ist die Vorgangsweise beschrieben, wie man sie in einer Microsoft Software wie z.B. Internet Explorer erzeugt.

(Alt – Taste halten und Zahlenwert am Nummernblock eingeben).

SONDERZEICHEN Großschreibung	SONDERZEICHEN Kleinschreibung	SONDERZEICHEN Großschreibung	SONDERZEICHEN Kleinschreibung
ALT + 0192 Å	ALT + 0224 à	ALT + 0207 ï	ALT + 0239 ÿ
ALT + 0193 Á	ALT + 0225 á	ALT + 0208 Đ	ALT + 0240 ð
ALT + 0194 Â	ALT + 0226 â	ALT + 0209 Ñ	ALT + 0241 ñ
ALT + 0195 Ã	ALT + 0227 ã	ALT + 0210 Ò	ALT + 0242 ò
ALT + 0196 Ä	ALT + 0228 ä	ALT + 0211 Ó	ALT + 0243 ó
ALT + 0197 Å	ALT + 0229 å	ALT + 0212 Ô	ALT + 0244 ô
ALT + 0198 Æ	ALT + 0230 æ	ALT + 0213 Õ	ALT + 0245 õ
ALT + 0199 Ç	ALT + 0231 ç	ALT + 0214 Ö	ALT + 0246 ö
ALT + 0200 È	ALT + 0232 è	ALT + 0216 Ø	ALT + 0248 ø
ALT + 0201 É	ALT + 0233 é	ALT + 0217 Ù	ALT + 0249 ù
ALT + 0202 Ê	ALT + 0234 ê	ALT + 0218 Ú	ALT + 0250 ú
ALT + 0203 Ë	ALT + 0235 ë	ALT + 0219 Û	ALT + 0251 û
ALT + 0204 Ì	ALT + 0236 ì	ALT + 0220 Ü	ALT + 0252 ü
ALT + 0205 Í	ALT + 0237 í	ALT + 0221 Ý	ALT + 0253 ý
ALT + 0206 Î	ALT + 0238 î	ALT + 0142 Ž	ALT + 0158 ž
ALT + 0223 ß		ALT + 0159 Ÿ	ALT + 0255 ÿ

b) Eintragung eines Vornamens (ein Vorname ist unterstrichen) oder aller Vornamen lt. Geburtsurkunde oder nach Angabe des Meldepflichtigen

Gemäß § 1 Abs. 5a zählen zu den Identitätsdaten die Namen, das Geschlecht, die Geburtsdaten (Ort, Datum, Bundesland, wenn im Inland gelegen, und Staat, wenn im Ausland gelegen) und die Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum ihres Reisedokumentes.

Auf Grund des Gesetzestextes zählen zu den Identitätsdaten die Namen ohne jegliche Einschränkung, sodass sämtliche in der Geburtsurkunde des Meldepflichtigen enthaltenen Vornamen am Meldezettel zu vermerken und in den Datenbestand des ZMR zu übernehmen sind.

c) Ist nur eine Staatsangehörigkeit anzugeben oder alle, Meldezettel nur eine Möglichkeit, ZMR unbegrenzt

Zu den Identitätsdaten zählt auch die Staatsangehörigkeit, sodass zumindest ein Eintrag erforderlich ist. Unter der Rubrik: „Staatsangehörigkeit“ kann nicht nur „Österreich“ oder

„anderer Staat“ angekreuzt werden, sondern es können zutreffendenfalls auch mehrere Staaten angegeben werden.

d) Meldedaten: Was ist beim Unterkunftgeber zu prüfen?

Mit Aufnahme des Echtbetriebes des ZMR versteht man unter Meldedaten sämtliche auf dem Meldezettel (§9), dem Gästebblatt (§10) oder der Hauptwohnsitzbestätigung (§19a) festgehaltenen personenbezogenen Daten sowie die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl), nicht jedoch die Unterschriften.

Als Meldedatum kommt beim Unterkunftgeber nur der Name in betracht, da die Unterschrift nicht zu den Meldedaten zählt. Eine Überprüfung des Unterkunftsgebers ist durch die Meldebehörde gesetzlich nicht vorgesehen.

e) Wann braucht man keine Unterschrift des Unterkunftgebers (bei Adressgleichheit ?)

Im Fall einer Anmeldung ist links neben der Rubrik: „Unterschrift des Meldepflichtigen“ die Rubrik: „Unterkunftgeber“ vorgesehen.

Im Fall einer Abmeldung bedarf es keiner Unterschrift des Unterkunftgebers auf dem Meldezettel. Das ergibt sich bereits aus dem Meldezettel, da dieser die Rubrik: „Unterkunftgeber“ nur im Falle einer Anmeldung vorsieht.

Im Fall einer Anmeldung hat der Unterkunftgeber als auch der Meldepflichtige seine Unterschrift auf den Meldezettel zu setzen, auch wenn Unterkunftgeber und Unterkunftnehmer ident sind.

§ 3 Anmeldung

Allgemeines:

Im Zuge einer Anmeldung sind gemäß § 3 Abs. 3 der entsprechend ausgefüllte Meldezettel und öffentliche Urkunden erforderlich, aus denen die Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5a) des Unterkunftsnehmers hervorgehen.

Als öffentliche Urkunden, die bei der Meldung vorzulegen sind, kommen insbesondere in Betracht: Geburtsurkunde (standesamtliche Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung; Geburts- und Taufschein udgl.), Heiratsurkunde betreffend die letzte Eheschließung (standesamtliche Heiratsurkunde, Trauungsschein oder Eheschein), Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass, Personalausweis, Identitätsausweis.

a) Bei Zuzug eines Österreicher, der noch nie in Österreich gemeldet war gibt es keinen entsprechenden Code, derzeitige Ausprägung passt nicht („Person aus dem Ausland zugezogen) umfasst alle anderen „Auslands“-Codes

Ein eigener Code ist dafür im ZMR nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, da die Errichtung eines Hauptwohnsitzes in Österreich aus der Datenbank in Verbindung mit der Historie nachvollziehbar ist.

§ 4 Abmeldung

a) Wie ist vorzugehen, wenn mehrere offene Wohnsitze wegen Unaktualität geschlossen werden sollen? Müssen Meldezettel immer vorgelegt oder konstruiert werden?

Das Schließen eines nicht mehr aktuellen Wohnsitzes stellt eine Abmeldung im Sinne des Meldegesetzes dar. Gemäß § 4 Abs. 3 ist für jeden abzumeldenden Menschen ein Meldezettel entsprechend vollständig auszufüllen. Derzeit hat der Meldepflichtige der Meldebehörde jene beiden Meldezettel zu übergeben, die ihm anlässlich der Anmeldung ausgefolgt wurden. Nach Aufnahme des Echtbetriebes des ZMR ist für die Abmeldung lediglich ein entsprechend vollständig ausgefüllter Meldezettel erforderlich. Liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 MeldeG vor, so kann von der Behörde auch eine amtliche Abmeldung vorgenommen werden.

b) Wie ist vorzugehen, wenn eine Meldung geändert werden soll, die durch einen Meldezettel nicht dokumentiert werden kann?

Mit der Aufnahme des Echtbetriebes des ZMR fällt auch der Meldezettel in seiner bisherigen Bedeutung als Nachweis der Vornahme der Meldung weg. Wird eine Änderung von Meldedaten gemäß § 11 MeldeG vorgenommen, so ist es erforderlich, dem Betroffenen den angepassten Ausdruck seiner nunmehr im System verarbeiteten Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Abs. 3 lautet:

„Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde formlos vorgenommen werden; dem Betroffenen ist eine Ausfertigung der geänderten Meldedaten zuzuleiten.“

§§ 3 Abs. 3; 4 Abs. 2; 11 Abs. 2 An-, Ab-, Ummeldung

Problem: Ausschließlich gleichzeitige Abmeldung des vorherigen HWS in einer anderen Gemeinde bei der Anmeldung des neuen HWS;

Lt. § 3 Abs. 3 ist die Abmeldung oder Ummeldung gem. § 11 Abs. 2 bei Anmeldung mit Hauptwohnsitz gleichzeitig bei der für den neuen HWS zuständigen Meldebehörde vorzunehmen. Lt. Kommentar ist das eine zwingende Bestimmung.

Im § 4 Abs. 2 wird daraus eine „Kann-,Bestimmung“ und im § 11 Abs. 2 wird überhaupt normiert, dass bei der Ummeldung zum neuen Hauptwohnsitz der Meldepflichtige die erfolgte Ummeldung beim bisherigen Hauptwohnsitz nachzuweisen hat. Wie sind diese drei verschiedenen Normierungen ein und desselben Meldevorganges zu erklären und zu lösen?

Die §§ 3 und 4 stellen auf unterschiedliche Meldevorgänge ab:

Erfolgt die Anmeldung mit Hauptwohnsitz und ist der zu Meldende bereits im Bundesgebiet mit Hauptwohnsitz angemeldet, **so ist** die Abmeldung oder Ummeldung (§ 11 Abs. 2) für diese Unterkunft gleichzeitig bei der nunmehr für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde vorzunehmen. (§ 3 Abs. 3)

Im Falle der oben zitierten Muss-Bestimmung ergibt sich nach Aufnahme des Echtbetriebes des Zentralen Melderegisters (ZMR) insofern eine Änderung, als die Abmeldung nur mehr („gleichzeitig) bei der für den neuen Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde vorzunehmen ist, die diesen Umstand (dieses Meldedatum) gemäß § 16 Abs. 2 dem ZMR bekanntzugeben hat. Dies gilt aber nur dann, wenn die Anmeldung mit Hauptwohnsitz erfolgt und der zu

Meldende bereits im Bundesgebiet mit Hauptwohnsitz angemeldet ist. Im Wege des ZMR wird somit der von der Abmeldung betroffene Datensatz bereinigt.

- **§ 3 Abs. 3:** Muss-Bestimmung nur, wenn folgende 2 Voraussetzungen vorliegen:

Anmeldung erfolgt mit Hauptwohnsitz und

Meldepflichtiger ist noch aufrecht an einer anderen Unterkunft mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet gemeldet;

- **§ 4 Abs. 2:** Kann-Bestimmung

Grundsätzlich kann die Abmeldung bei jeder Meldebehörde vorgenommen werden. Anlässlich einer Anmeldung kann die Abmeldung auch bei der für die Anmeldung zuständigen Meldebehörde bei Nachweis der Identität des Meldepflichtigen erfolgen (§ 4 Abs. 2)

- **Gemäß § 11 Abs. 2** hat eine Ummeldung innerhalb eines Monats zu erfolgen, wenn ohne Zusammenhang mit einem Reklamationsverfahren (§ 17) der Hauptwohnsitz zu einer Unterkunft hinverlegt oder von einer Unterkunft wegverlegt worden ist.

§ 11 Abs. 2 letzter Satz normiert:

Bei der Ummeldung zum neuen Hauptwohnsitz hat der Meldepflichtige die erfolgte Ummeldung beim bisherigen Hauptwohnsitz nachzuweisen.

Der § 11 Abs. 2 letzter Satz MeldeG in der Fassung des Artikel I verliert mit Aufnahme des Echtbetriebes des ZMR bei einem Meldevorgang nach § 3 Abs. 3 weitgehend seinen Anwendungsbereich. Im Wege des ZMR wird der von der Abmeldung betroffene Datensatz automatisch bereinigt. Es ist daher nicht mehr erforderlich, dass der Meldepflichtige die erfolgte Ummeldung beim bisherigen Hauptwohnsitz nachzuweisen hat, da die Meldebehörde des bisherigen Hauptwohnsitzes von diesem Umstand durch das ZMR Kenntnis erlangt.

§ 4a An- und Abmeldung

Ist der Meldevermerk ein einheitlicher Stempel oder getrennt nach Anmeldung und Abmeldung?

Gemäß § 4a Abs. 2 bestehen der An- und der Abmeldevermerk aus der Amtsstampiglie, dem Datum der Anbringung des Vermerks und der Unterschrift des Amtorgans.

Die An- und Abmeldung wird mit einem einheitlichen Stempel, der Amtsstampiglie der Meldbehörde vorgenommen.

§ 9 Meldezettel

a) Ist die Bereitstellung eines Meldezettels im Internet erlaubt?

Unter der Voraussetzung, dass der Meldezettel gemäß § 9 hinsichtlich Inhalt und Form der Anlage A entspricht, bestehen keinerlei Einwände gegen die Bereitstellung im Internet.

b) Bei Ausdruck über Internet wird die Rückseite auf einem neuen Blatt gedruckt - Übereinstimmung mit dem Formular?

Der Meldezettel hat - wie oben ausgeführt - hinsichtlich Inhalt und Form der Anlage A zu entsprechen. Falls ein einseitiger Ausdruck technisch nicht möglich ist, kann die Rückseite auch auf einem neuen Blatt gedruckt werden, sofern der Ausdruck den Vorgaben im Hinblick auf Inhalt und Form entspricht.

Was die Bereitstellung des Meldezettels im Internet betrifft wird das Bundesministerium für Inneres über die Gr. IV-EDV eine zeitgerechte Veranlassung treffen.

c) Ist die Auflage im Amt (und Bürgerservice) und Außenstellen möglich ?

Eine Auflage im Amt und Außenstellen ist weiterhin möglich. Die Meldezettel-Formulare können über die Österr. Staatsdruckerei oder Gemeindeverlage bezogen werden.

d) Ist der Bezug über Trafiken vorgeschrieben (Preisbildung)

Der Bezug über Trafiken ist wie bisher nicht vorgeschrieben, wird jedoch weiterhin möglich sei. Ein einheitlicher Preis für die MZ wird von ho. nicht festgesetzt.

e) Können seitens der Städte selbst Formulare gratis abgegeben werden?

Formulare können wie bisher grundsätzlich von den Meldebehörden gratis abgegeben werden.

f) Sind alte Meldezettelformulare einzuziehen, wenn sie vorgelegt werden?

Die Einziehung alter Meldezettelformulare ist gesetzlich nicht vorgesehen; eine Weiterverwendung ist aber ausgeschlossen.

g) Kann der Druck für den Eigenbedarf im Haus erfolgen?

Ja, wie aus der Beantwortung der vorherigen Fragen hervorgeht, können die Meldezettel entsprechend der Anlage A auch selbst gedruckt werden.

§ 9 Meldezettel als Formular

a) Hauptwohnsitzzeile hervorheben ?

Wie bereits ausgeführt, hat der Meldezettel hinsichtlich Inhalt und Form der Anlage A zu entsprechen. Die Hervorhebung einzelner Teile am Meldezettel wäre zwar edv-technisch kein Problem, jedoch ist es gesetzlich nicht vorgesehen. Gemäß § 9 hat der Meldezettel hinsichtlich Inhalt und Form der Anlage A zu entsprechen. Darüber hinaus scheint dieser Vorschlag insofern problematisch, da unter der Rubrik „Anmeldung der Unterkunft ...“ ebenso ein Hauptwohnsitz als auch ein weiterer Wohnsitz angemeldet werden kann. Unter der Rubrik: „Ist diese Unterkunft Hauptwohnsitz:“ ist nur ja oder nein anzukreuzen. Eine einzelne Hauptwohnsitzzeile gibt es am Formular eigentlich nicht.

b) Wie erfolgt Eintrag der Titel ? Abkürzung ? Ausländische Titel!! (weglassen möglich?)

Der Eintrag erfolgt im Wege einer vollkommen freien Eingabe von 50 Zeichen, wobei es keine Einschränkungen gibt. In der Praxis wird der akademische Grad in der Regel abgekürzt.

c) Wann werden folgende Fehler korrigiert:

- **Staatsangehörigkeit: Österreich**

Dieser Druckfehler wird bei nächster Gelegenheit formlos korrigiert werden.

- **Rückseite Information: 2. pt.3 → keine Ummeldung mehr erforderlich**

Die Ummeldung ist gesetzlich geregelt.

Gemäß § 11 Abs. 1 hat bei der Änderung eines Namens oder der Staatsangehörigkeit eines bei der Meldebehörde angemeldeten Menschen eine Ab- und gleichzeitige Neuansmeldung (Ummeldung) innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Änderung zu erfolgen.

Der Punkt 3 auf der Rückseite der Information „wenn an der bisherigen Unterkunft aus dem Hauptwohnsitz ein „weiterer Wohnsitz“ wird, ist dort vor Anmeldung des neuen Hauptwohnsitzes eine Ummeldung erforderlich“ beruht auf einem Redaktionsversehen (siehe die Ausführungen zu §§ 3 Abs. 3; 4 Abs. 2; 11 Abs. 2).

d) Welche Fälle von Meldevorgängen benötigen mehr als einen Meldezettel?

Mit Aufnahme des Echtbetriebes des ZMR ist für jede Ab- und Anmeldung nur mehr ein entsprechend ausgefüllter Meldezettel erforderlich. (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2)

Im Fall einer Ummeldung im Sinne des § 11 Abs. 1 (ab- und gleichzeitige Neuansmeldung) werden demnach 2 Meldezettel benötigt.

Für die folgenden Meldevorgänge werden grundsätzlich benötigt:

Abmeldung: 1 Meldezettel

Anmeldung: 1 Meldezettel

Ummeldung 2 Meldezettel

Wichtige Unterscheidung:

- Bei einer Ummeldung gemäß § 11 Abs. 1 (Ab- und gleichzeitige Neuansmeldung) sind zwei Meldezettel erforderlich.
- Die Änderung der Wohnsitzqualität an gleicher Wohnadresse (Ummeldung) kann auf einem Meldezettel dokumentiert werden.

§ 11 Änderung von Meldedaten

a) Welche Fälle sind möglich (Geschlechtsänderung, Vor-, Nachnamenänderung ?)

§ 11 regelt die Änderung von Meldedaten. Bei einer Vor-, Nachnamen-änderung oder Geschlechtsänderung eines bei der Meldebehörde angemeldeten Menschen hat eine Ab- und gleichzeitige Neuansmeldung (Ummeldung) innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Änderung zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 3 kann die Änderung sonstiger Meldedaten, wie etwa die Umbenennung von Straßen, Gassen, Plätzen oder auf Grund von Gemeindezusammenlegungen von der Meldebehörde formlos vorgenommen und auf dem Meldezettel ersichtlich gemacht werden.

b) Nur Code „Name des Gatten“ für Verehelichung im ZMR - was ist bei Doppelnamen ???

Auf dem Meldezettel ist die Rubrik „Familiename vor der ersten Eheschließung vorgesehen. Unter der Rubrik: „Familiename“ ist der vollständige (Doppel)name anzuführen. Der Name des Gatten wird im ZMR nicht gespeichert.

c) Welche Dokumente sind vorzulegen ?

Bei einer Änderung von Meldedaten sind jene öffentlichen Urkunden vorzulegen, aus denen die jeweilige Änderung hervorgeht.

d) Bei Personendatenänderungen wird derzeit das Tagesdatum der Erfassung eingetragen, das durch die Nacherfassung bis zum ZMR-Beginn vom Meldedatum abweicht; Achtung: Lücken in der HWS-Kette möglich

Personendatenänderungen und Meldevorgänge sind getrennte Vorgänge. Es wird zwar oft vorkommen, dass diese Vorgänge gleichzeitig (bei Anwesenheit der Person) durchgeführt werden. Das Programm sieht jedoch kein Ajourierungsdatum bei Personenänderungen vor, da diese nicht wirksam werden können, bevor sie bekannt sind. Ein Rückdatieren würde die Nachvollziehbarkeit verschiedener Vorgänge unmöglich machen. Daher erfolgt die Speicherung mit dem Tagesdatum. Lücken in der HWS-Kette waren auch schon bisher möglich, da die Ab- oder Anmeldung innerhalb einer 3-tägigen Frist erfolgen kann.

e) Änderung der Wohnsitzqualität in einer anderen Gemeinde: Wie kann Übereinstimmung mit Realität geprüft und auch durchgesetzt werden?

Gemäß § 11 Abs. 2 hat eine Ummeldung innerhalb eines Monats zu erfolgen, wenn ohne Zusammenhang mit einem Reklamationsverfahren (§17) der Hauptwohnsitz zu einer Unterkunft hinverlegt oder von einer Unterkunft wegverlegt worden ist.

Durch die Äußerung des Bürgers im Meldezettel zur Wohnsitzqualität der angemeldeten Unterkunft wird eine solche bis auf weiteres festgelegt. Ist der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde der Ansicht, dass die Angaben des Meldepflichtigen mit der Realität nicht übereinstimmen, hat er die Möglichkeit auf Einleitung eines Reklamationsverfahrens, gemäß § 17 Abs. 2. Die Meldung des Bürgers ist unabhängig davon, ob er an dieser Unterkunft tatsächlich (bereits) einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, solange gültig, bis der Betroffene entweder eine Ummeldung oder eine Abmeldung vornimmt oder bis eine Berichtigung durch einen Reklamationsbescheid erfolgt.

§ 14 Melderegister

a) Ist eine Avisoeingabe durch die beantragende Stelle vorgesehen (getrenntes System)

Gemäß § 14 Abs. 2 sind die Meldebehörden zur Verarbeitung von AVISI ermächtigt.

Es wird technisch vorgesehen, dass die beantragende Behörde, die nicht Meldebehörde ist und ein Aviso setzen möchte, die Daten in das ZMR (AVISO-Verwaltung) eingeben kann.

Die endgültige Setzung des Avisos kann jedoch erst durch die örtliche zuständige Meldebehörde vorgenommen werden, da die Verarbeitung gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz in bestimmten Fällen nur zulässig ist, wenn die ersuchende Behörde bestätigt, dass das öffentliche Interesse am Personenhinweis das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Auch wenn es zwar grundsätzlich nicht Sache der Meldebehörde ist, einlangende mit der genannten Bestätigung versehene Ersuchen auf die Richtigkeit der Interessenabwägung zu überprüfen, so hat die Meldebehörde zumindest die Bestätigung in Empfang zu nehmen.

b) Kann die avisierende Stelle durch ZMR oder Meldebehörde von der Anmeldung verständigt werden? (Umwegvermeidung, Daten wären vorhanden)

Das Inkennnissetzen durch den BMI gemäß § 16 Abs. 6 MeldeG erfolgt durch die Zuverfügungstellung einer Trefferliste, die jederzeit abgefragt werden kann. Das ZMR ist ein passives Register, es gibt keine aktiven Verständigungen.

§ 15 Berichtigung des Melderegisters (An-, Ab- oder Ummeldung von Amts wegen)

a) Bestätigung der Um- und Anmeldung von Amts wegen auf zwei Ausfertigungen des Meldezettels; Warum ist hier von zwei Ausfertigungen eines Meldezettels die Rede - sonst nur Ausdruck ?

Kann der Meldezettel durch elektronische Bestätigung ersetzt werden?

Gemäß § 3 Abs. 4 idF des Art. II hat die Meldebehörde die Anmeldung und gegebenenfalls die Um- oder Abmeldung schriftlich zu bestätigen. Dies hat durch Anbringung des Meldevermerkes auf einer Ausfertigung zu erfolgen, auf der die aufrechten Anmeldungen aus dem Gesamtdatensatz ausgewiesen sind, oder – auf Verlangen des Meldepflichtigen – auf einer Ausfertigung der zuletzt geänderten Meldedaten.. § 15 Abs. 4 erster Satz beruht insofern auf einem Redaktionsversehen, als die Formulierung „zwei von ihr ausgefertigte und mit dem Anmeldevermerk versehene Meldezettel“ auf das Meldegesetz in der Fassung des Art. I abstellt. Mit der Aufnahme des Echtbetriebes des ZMR erfolgt die Bestätigung der Vornahme der Anmeldung und gegebenenfalls der Um- oder Abmeldung nicht mehr auf dem Meldezettel, sondern auf einem Ausdruck des Gesamtdatensatzes (§ 16a Abs. 2) aus dem ZMR. Diese Vorgangsweise gilt selbstverständlich auch im Zuge einer Um- oder Anmeldung von Amts wegen.

b) Ist die Berichtigung des Religionsbekenntnisses Pflicht?

Grundsätzlich ist festzuhalten:

1. Zur Berichtigung des Religionsbekenntnisses besteht keine gesetzliche Verpflichtung.
2. Eine Verpflichtung zur Änderung von Meldedaten durch den Betroffenen besteht nur gemäß § 11 Abs. 1.
3. Die Behörde trifft eine gesetzliche Verpflichtung zur Berichtigung des Melderegisters nur im Rahmen des § 15 Abs. 1.

Im übrigen hat sie das Melderegister, soweit es unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, zu berichtigen.

Eine amtliche Berichtigung des Religionsbekenntnisses seitens der Meldebehörde wäre nur dann vorzunehmen, wenn sie davon Kenntnis erhält, dass der Meldepflichtige sich einer anderen Religion bekennt, was praktisch selten der Fall sein wird. Die Meldebehörde trifft keine gesetzliche Verpflichtung zur Überprüfung der Angaben des Meldepflichtigen.

c) *Berichtigung der Wohnsitzqualität gem. Abs. 7*

§ 15 Abs. 7 normiert eine amtliche Meldung auf Grund eines ergangenen Bescheides des Landeshauptmannes oder des Bundesministers für Inneres. Voraussetzung dafür ist, dass ein Mensch mehr als einmal mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Im Ergebnis hat der Betroffene seinen Hauptwohnsitz an jener Unterkunft, an der er sich zuletzt mit Hauptwohnsitz angemeldet hat.

Die ***Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft*** (§ 1 Abs. 6 oder 7) ist nur nach einem Verfahren gemäß § 15 Abs. 7 oder nach einem Reklamationsverfahren (§ 17) zulässig; sie hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Weisung oder den Bescheid zu erfolgen.

d) *Derzeit besteht die technische Möglichkeit, einen weiteren HWS abzumelden ohne Verfahren nach § 15 Abs. 7, ist das ok? ausgefüllter Meldezettel ausgedruckt zum Unterschreiben?*

§ 15 Abs. 7 spricht von Ummeldung und nicht von Abmeldung, daher kommt diese Regelung nur zu Anwendung, wenn der Betroffene an seinen beiden Hauptwohnsitzen tatsächlich Unterkunft genommen hat. Hat er keine Unterkunft genommen, ist er von Amts wegen gemäß § 15 Abs. 1 abzumelden.

e) *Welche Vorgangsweise ist bei Vorliegen mehrerer Hauptwohnsitze (infolge mehrerer ordentlicher Wohnsitze) einzuschlagen bzw. wenn die Zuständigkeiten nicht geklärt sind?*

Ist ein Mensch mehr als einmal mit Hauptwohnsitz gemeldet, so hat er gemäß § 15 Abs. 7 1. Satz seinen Hauptwohnsitz an jener Unterkunft, an der er sich zuletzt mit Hauptwohnsitz angemeldet hat. Für die weitere Vorgangsweise sieht Satz 2 folgende Regelung vor: An den anderen Unterkünften ist er durch den Sicherheitsdirektor, sofern die betroffenen Gemeinden nicht im selben Bundesland liegen, durch den Bundesminister für Inneres von Amts wegen umzumelden.

f) *Darf eine amtliche Korrektur bei ordentlichen Wohnsitzen vorgenommen werden oder ist nach § 15 Abs. 7 vorzugehen?*

Gemäß § 15 Abs. 1 letzter Satz ist die Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft (§ 1 Abs. 6 oder 7) nur nach einem Verfahren gemäß § 15 Abs. 7 oder nach einem Reklamationsverfahren (§17) zulässig. Eine amtliche Korrektur ist nur in den oben beschriebenen Fällen zulässig, wenn der Betroffene an einen Hauptwohnsitz keine Unterkunft mehr hat.

g) Wie hat eine amtliche Anmeldung zu erfolgen, wenn Unklarheit über die Wohnsitzqualität des Betroffenen besteht?

Kann die Wohnsitzqualität (3.1.2) nicht eindeutig geklärt werden, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine amtliche Anmeldung stets mit „**weiteren Wohnsitz**“ zu erfolgen hat. Da die Bestimmung des Hauptwohnsitzes maßgeblich von der Entscheidung des Betroffenen abhängt, wird eine amtliche Anmeldung mit Hauptwohnsitz in solchen Fällen zu unterlassen sein. Die Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft (§ 1 Abs. 6 oder 7) ist nur nach einem Verfahren gemäß § 15 Abs. 7 oder nach einem Reklamationsverfahren (§ 17) zulässig; sie hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Weisung oder den Bescheid zu erfolgen.

§ 16 Zentrales Melderegister

a) § 16 Abs. 1 (letzter Satz): Sind unter dem Begriff gemeldete Wohnsitze auch solche, die bereits geschlossen sind, zu subsumieren? (Gibt es überhaupt Auskünfte über abgemeldete Wohnsitze an Dritte?)

Gemäß § 16 Abs. 1 kann aus dem Zentralen Melderegister der Hauptwohnsitz eines Menschen oder jener Wohnsitz, an dem dieser Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, abgefragt werden. Über andere gemeldete Wohnsitze dieses Menschen darf einem Abfragenden nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses Auskunft erteilt werden. Diese besondere Nennung des Hauptwohnsitzes und jenes Wohnsitzes, an dem dieser Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, stellt nur klar, dass für die Beauskunftung dieser Information nicht einmal ein rechtliches Interesse nachgewiesen werden muss. Unter dem Begriff gemeldete Wohnsitze sind folglich nur aufrecht gemeldete Wohnsitze zu subsumieren. Bei allen anderen Wohnsitzen, die bereits früher abgemeldet worden sind, handelt es sich um sog. historische Meldedaten, die an abfragende Dritte nicht beauskunftet werden dürfen.

§ 16a Zulässigkeit des Verwendens der Daten des ZMR

a) Im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung wäre der Zugriff der Landesbeamten auf das ZMR wünschenswert.

Gemäß § 16a Abs. 4 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden und den Sozialversicherungsträgern auf deren Verlangen eine Abfrage im Zentralen Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können.

Der Zugriff von Landesbeamten auf das ZMR ist auf Grund der obzitierten Bestimmung gesetzlich vorgesehen; gemäß § 60 Personenstandsgesetz ist ein Landesamtsverband ein Gemeindeverband und daher steht auch im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Landesämter diese Möglichkeit offen.

b) Archivierungspflicht der Meldezettel ? (Papierform, optische Speicherung, unveränderlicher Datensatz?).

Meldedaten, die im Zentralen Melderegister verarbeitet werden, sind gemäß § 16a Abs. 10 nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen. Gemäß § 14 Abs. 4 haben die

Meldebehörden die im Melderegister (lokal) evident gehaltenen Meldedaten nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen. Somit schreibt das Meldegesetz eine obligatorische Löschung (Skartierung, Vernichtung) bestimmter Meldeunterlagen vor. Den Meldebehörden trifft neben einer elektronischen Speicherung der Meldedaten keine gesetzliche Verpflichtung parallel dazu die Meldezettel in Papierform zu archivieren. Zum Zwecke einer Nachvollziehbarkeit der Meldevorgänge steht es der Meldebehörde selbstverständlich frei, die Meldezettel aufzubewahren oder auf andere Weise zu speichern.

§ 16b Errichtung des ZMR

Werden die während der Errichtungsphase geschlossenen Wohnsitze bzw. historischen Datensätze mit Beginn Echtbetrieb gelöscht?

Gemäß § 16b Abs. 5 sind alle Daten, die nur für die Errichtung des ZMR verarbeitet wurden, etwa im Zusammenhang mit dem Abgleichen anderer Registern, und keine Meldedaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Als Dokumentationsdaten können sie zur Sicherung der Nachvollziehbarkeit der Datenverwendung drei Jahre nach diesem Zeitpunkt aufbewahrt (§ 14 Abs. 5 DSG 2000) werden.

Jene Daten die Meldedaten sind und im Zentralen Melderegister verarbeitet werden, sind gemäß § 16a Abs. 10 erst nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen.

Hinweis: Gemäß § 16 MeldeV wird der Echtbetrieb des ZMR am 1. März 2002 aufgenommen. Ab diesem Zeitpunkt tritt § 16b idF des Artikel I MeldeG über die Errichtung des ZMR außer Kraft. § 16b lautet dann: Statistische Erhebungen.

§ 18 Meldeauskunft (Auskunftssperre)

a) ***Die Regelung der Befristung von Auskunftssperren bzw. deren Verlängerung ist unklar? (Bei Adoption von Kindern immer nur 2 Jahre?)***

Gemäß § 18 Abs. 2 kann die Auskunftssperre für die Dauer von höchstens zwei Jahren verfügt oder verlängert werden; sie gilt während dieser Zeit auch im Falle der Abmeldung.

Die Meldebehörde, bei der die betroffene Person angemeldet ist oder war, hat gegen Antragstellung für die Dauer von höchstens 2 Jahren bescheidmäßig eine Auskunftssperre zu verfügen und im Melderegister festzuhalten, wenn der Antragsteller ein schutzwürdiges Interesse an der Auskunftssperre glaubhaft machen kann. Als ein solches schutzwürdiges Interesse gilt sicher die Adoption von Kindern, wenn die bei Pflegeeltern untergebrachten Kinder dem unerwünschten Zugriff ihrer leiblichen Eltern entzogen werden sollen. Da auf Grund des Gesetzes eine auf Grund einer Antragsstellung erfolgte Auskunftssperre höchstens für die Dauer von zwei Jahren verhängt werden kann, bedarf es für jede Verlängerung (2 Jahre) eines neuerlichen Antrages.

Aber eben im Fall einer Adoption wird mitunter davon ausgegangen werden können, dass die Voraussetzungen für eine amtswegige Sperre vorliegen; soweit nämlich ein schutzwürdiges Interesse vorliegt das offenkundig ist, kann die Auskunftssperre auch von Amts wegen verfügt oder verlängert werden.

b) Bei Ansuchen um Meldeauskunft, welche auch am Aufenthaltsort des Antragstellers begehrt werden kann, wird das Vorliegen mehrerer, die gleiche Person betreffende Datensätze festgestellt, ein Zusammenführen ist jedoch nicht möglich. Wie ist vorzugehen?

Grundsätzlich sind zwei Fälle zu unterscheiden.

1. Es handelt sich um (sich) gleiche(nde) Personendatensätze:

Können die Angaben dessen, der das Verlangen gestellt hat, nicht nur einem Gemeldeten zugeordnet werden, ist dieser auf Grund der Angaben des Auskunftsuchenden nicht bestimmbar, so hat die Auskunft der Meldebehörde auf Grund der Bestimmung des

§ 18 Abs. 1 wie folgt zu lauten: Auf Grund der Angaben zur Identität ist der Gesuchte nicht eindeutig bestimmbar; es kann keine Auskunft erteilt werden.“

2. Es handelt sich um Datensätze, die tatsächlich **dieselbe** Person betreffen:

Sind im System tatsächlich zwei Personendatensätze zu einem Menschen gespeichert bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, beide Datensätze zu beauskunften, da doch davon auszugehen ist, dass es sich in beiden Fällen um aufrechte Meldungen des Betreffenden handelt und es etwa nur auf Grund unterschiedlicher Datenerfassungen zur Anlage zweier Datensätze gekommen ist. Es wird allerdings zusätzlich organisatorisch vorgesehen werden müssen, dies für die Zukunft zu bereinigen.

c) Neue Regelung mit Identitätsnachweis schließt „anonyme“ Meldeauskunft aus (Aussage aus Bespr. vom 25.9.), Mag. Grosinger stellt in seinem Kommentar aber fest, das es sie weiterhin geben wird (Seite 202 unten - Nachweis der Identität oder eines rechtlichen Interesses ist für Meldeauskünfte nicht erforderlich).

Gemäß § 18 Abs. 1 hat die Meldebehörde auf Verlangen **gegen Nachweis der Identität** Auskunft zu erteilen, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb des Bundesgebietes ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist.

Hinweise: Zu unterscheiden ist:

§ 18 Abs. 1 (Art. I)	§ 18 Abs. 1 (Art. II)
<ul style="list-style-type: none"> Nachweis der Identität nicht erforderlich Auskunft aus dem lokalen Melderegister 	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis der Identität auch bundesweite Auskunft (ZMR) möglich

Anmerkung:

Die Erläuterungen zu § 18 Abs.1 im Kommentar zum Meldegesetz auf Seite 202 stellen auf § 18 Abs. 1 in der Fassung des Artikel I ab.

Mit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebes tritt aber Artikel II in Kraft, demnach ist der Nachweis der Identität erforderlich.

Mit Aufnahme des Echtbetriebes haben die Meldebehörden über Verlangen gegen Nachweis der Identität eine Meldeauskunft unter zu Hilfenahme des ZMR zu erteilen.

Das ZMR ist ein öffentliches Register im Sinne des DSG 2000, und zwar hinsichtlich seines gesamten Inhaltes, denn das DSG geht davon aus, dass auch dann von einem öffentlichen

Register gesprochen werden kann, wenn in dieses nur **bei Nachweis eines berechtigten Interesses** eingesehen werden kann. Die besondere Nennung des Hauptwohnsitzes und jenes Wohnsitzes, an dem dieser Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, stellt nur klar, dass für die Beauskunftung dieser Informationen nicht einmal ein rechtliches Interesse nachgewiesen werden muss.

d) Wer ist örtlich für Meldeanfragen aus dem Ausland zuständig? Wie wird die Identität nachgewiesen?

Mit Aufnahme des Echtbetriebes des ZMR hat die Meldebehörde gemäß § 18 Abs. 1 auf Verlangen gegen Nachweis der Identität Auskunft zu erteilen, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb des Bundesgebiets ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist. Jede Person, gleichgültig ob es sich um einen österreichischen Staatsbürger oder um einen Fremden handelt, hat die Möglichkeit, die Erteilung einer Auskunft aus dem Melderegister zu begehren. Verlangen nach Erteilung von Meldeauskünften können sowohl persönlich als auch im Postwege an die Meldebehörde gerichtet werden. Auf Grund der derzeitigen Rechtslage hat die Meldebehörde auf Verlangen aus dem lokalen Melderegister Auskunft zu erteilen, sodass sich die Auskunft auf die Mitteilung zu beschränken hat, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb ihres Wirkungsbereiches ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist oder zuletzt angemeldet war. Mit Aufnahme des Echtbetriebes des ZMR hat die Meldebehörde jedoch eine bundesweite Meldeauskunft zu erteilen, sodass das Verlangen an jede Meldebehörde gerichtet werden kann. Meldeanfragen aus dem Ausland können somit an jede beliebige Meldebehörde gerichtet werden. Wird das Verlangen nach Erteilung von Meldeauskünften persönlich an die Meldebehörde gerichtet, so kann der Nachweis der Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweise erfolgen. Falls das Verlangen auf postalischem Weg gestellt wird, kann der Nachweis der Identität durch Beilage einer Kopie eines Lichtbildausweises, zB Reisepaß, Personalausweis erbracht werden.

e) § 16 Abs. 1 MeldeG zu § 18 Abs.1 MeldeG: Unterschiedliche Voraussetzungen für Meldeauskünfte

Die §§ 16 Abs. 1 und 18 Abs. 1 legen nicht unterschiedliche Voraussetzungen für Meldeauskünfte fest, sondern stellen auf unterschiedliche Sachverhalte ab. § 16 beinhaltet Regelungen zum ZMR als Informationsverbundsystem. § 16 Abs. 1 legt die Voraussetzungen fest, unter denen der Hauptwohnsitz eines Menschen oder jener Wohnsitz, an dem dieser Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, abgefragt werden kann. Überdies legt § 16 Abs. 1 die Mindestanforderungen an eine zulässige Meldeauskunft aus dem ZMR fest.

§ 18 Abs. 1 regelt, dass die Meldebehörde auf Verlangen gegen Nachweis der Identität Auskunft zu erteilen hat, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb des Bundesgebietes ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist. In diesem Fall erfolgt die Auskunft aus dem ZMR nicht durch direkten Zugriff des Abfragenden, sondern über die Meldebehörde.

Darüber hinaus regelt § 18 unter welchen Voraussetzungen ein gemeldeter Mensch bei der Meldebehörde eine Auskunftssperre beantragen kann.

§ 19 Meldebestätigung

Meldebestätigung

Gemäß § 19 Abs. 1 hat die Meldebehörde auf Grund der im Melderegister enthaltenen Meldedaten auf Antrag zu bestätigen, dass

seit wann und

wo

der Antragsteller oder ein Mensch für den ihn die Meldepflicht trifft, angemeldet ist.

Auf begründeten Antrag hat sich eine Meldebestätigung auf frühere Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen innerhalb einer Ortsgemeinde zu beziehen.

Der Inhalt einer Meldebestätigung ist gesetzlich geregelt. Die Aufnahme der Daten des Unterkunftgebers in der Meldebestätigung findet im Gesetz keine Deckung.

Speichert die Meldebehörden die in den Meldezetteln enthaltenen Meldedaten als elektronische Datei, so trifft sie keine Verpflichtung auch eine Sammlung der Meldezettel zu führen. Zum Zwecke einer späteren Nachvollziehbarkeit steht es ihr selbstverständlich frei auch die Meldezettel (in Kopie) aufzubewahren.

§ 19a Hauptwohnsitzbestätigung

Hauptwohnsitzbestätigung im ZMR keine Abgabestelleneingabe möglich

Die Abgabestelle wird über eine Abfrage der Behördeninformation zugebracht, wenn dieser Programmteil (Schnittstelle zum Großrechner) realisiert ist.

§ 20 Sonstige Übermittlungen

a) Was ist eine rechtliche Verpflichtung nach Abs. 1 Zi.2?

Eine Auskunftspflicht trotz verfügbarer Auskunftssperre (§ 18 Abs. 2) besteht nur dann, wenn der Hauseigentümer nachweist, dass er eine rechtliche Verpflichtung des Betroffenen in bezug auf dessen Wohnung geltend machen kann.

Eine rechtliche Verpflichtung kann darin liegen, dass ein Wohnungsinhaber seinen Verpflichtungen auf Grund des abgeschlossenen Mietvertrages nicht nachkommt, z.B. Nichtbezahlung der Miete, Weitervermietung der Wohnung entgegen der Vereinbarung im Mietvertrag, etc.

b) Übermittlung der Meldedaten von Fremden an die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) gemäß Abs. 4

Gemäß § 20 Abs. 4 MeldeG in der Fassung des Art. I hat der Bürgermeister, sofern er Meldebehörde ist, die Meldedaten Fremder unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde für fremdenpolizeiliche Zwecke zu übermitteln.

Mit Aufnahme des Echtbetriebes des ZMR ist gemäß § 20 Abs. 4 MeldeG in der Fassung des Art. II bei einer den Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeibehörden gemäß § 16a Abs. 4 eingeräumten Abfrageberechtigung für fremdenpolizeiliche Zwecke die Auswählbarkeit aller in ihrem örtlichen Wirkungsbereich mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft Angemeldeten vorzusehen.

Das bedeutet, dass ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebes des ZMR eine Verpflichtung des Bürgermeisters zur Übermittlung der Meldedaten von Fremden an Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen nicht mehr besteht.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Ist für ordentliche Wohnsitze (bis zum Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes) eine amtliche Korrektur zulässig oder ist ein Verfahren gem. § 15 Abs. 7 einzuleiten?

Da mit Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes (1.1.1995) für jeden Bürger, der bisher an einem ordentlichen Wohnsitz gemeldet war, ein Hauptwohnsitz bestimmbar sein muss, bedurfte es einer diesbezüglichen Übergangsregelung.

Gemäß § 23 Abs.1, 2. Satz sind Wohnungen, die bisher als ordentliche Wohnsitze gemeldet waren, nunmehr als Hauptwohnsitz gemeldet, es sei denn, der Betroffene hätte mehrere ordentliche Wohnsitze gemeldet. Wird in solchen Fällen der Betroffene an einem ordentlichen Wohnsitz in der Wählerevidenz geführt, so gilt dieser als sein Hauptwohnsitz, sonst ist dies der zuletzt begründete ordentliche Wohnsitz, gemäß § 23 Abs. 1 letzter Satz.

D.h., war der Betroffene bis zum Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes bisher nur mit einem ordentlichen Wohnsitz gemeldet, so hat er an dieser Adresse ab 1.1.1995 auf Grund der Übergangsregelung des § 23 Abs. 1 seinen Hauptwohnsitz. Hatte der Betroffene jedoch vor dem 1.1.1995 mehrere ordentliche Wohnsitze, so ist jener ordentlicher Wohnsitz für den Hauptwohnsitz ausschlaggebend an dem er in der Wählerevidenz geführt wird, ansonsten gilt

der zuletzt begründete ordentliche Wohnsitz als Hauptwohnsitz. Auf Grund dieser gesetzlich normierten Übergangsregelung bedarf es keines weiteren Verfahrens gem. § 15 Abs. 7.

Ausfallsszenario – kein Zugriff auf das ZMR

- *Darf ohne Einblick ins ZMR eine Anmeldung vorgenommen und eine Bestätigung der Meldung ausgestellt werden?*
- *Wenn nicht, gibt es Alternativen zur Verhinderung von Wartezeiten, die ja für den Bürger nicht begründbar sind?*

Nichtfunktionieren einer edv-Anwendung wird bei Parteienverkehr nicht akzeptiert werden und führt auch zu Behinderungen der nachfolgend zu bearbeitenden Fälle.

Gemäß § 3 Abs. 4 1. Satz hat die Meldebehörde die Anmeldung und gegebenenfalls die Um- oder Abmeldung schriftlich zu bestätigen.

Mit der Aufnahme des Echtbetriebes des ZMR erfolgt die Bestätigung der Vornahme der Anmeldung nicht mehr auf dem Meldezettel, sondern auf einem Ausdruck des Gesamtdatensatzes aus dem ZMR. Der Gesamtdatensatz eines gemeldeten Menschen besteht aus den Identitätsdaten, gemäß § 1 Abs. 5a und allen Wohnanschriften. Auf Wunsch des Meldepflichtigen kann die Anmeldung auf dem Ausdruck jener Daten erfolgen, die vom eben vorgenommenen Meldevorgang betroffen waren. Sollte ausnahmsweise aus technischen Gründen, die Einsichtnahme in das ZMR nicht möglich sein, so wird davon auszugehen sein, dass die Anmeldung dennoch vorgenommen werden kann. Die Anmeldung an einem (weiteren) Wohnsitzes kann vollzogen werden, da diesfalls keine gesetzlichen Schranken beachtet werden müssen. Die Bestätigung über die Vornahme der Anmeldung wird allerdings nur auf einem Ausdruck aus dem lokalen Melderegister möglich sein.

Etwas schwieriger wird sich eine Anmeldung mit Hauptwohnsitz gestalten, da diesfalls nicht vor Ort geklärt werden kann, ob die Person bereits woanders mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Aber auch dafür scheint ein gangbarer Weg möglich, doch wird dies eine nachträgliche - nach Herstellung der Einsatzfähigkeit des Systems - Prüfung erforderlich machen, um eine doppelte Hauptwohnsitzmeldung auszuschließen. Die Bestätigung über die Vornahme der Meldung wird nur nach dieser Prüfung dem Betroffenen auf dem Postweg zugestellt werden können, soweit sich der Betroffene nicht bereit erklärt, diese zu einem späteren Zeitpunkt selbst abzuholen. Ebenso wird eine Anmeldebestätigung über eine Meldung mit weiterem Wohnsitz auf einem Ausdruck des Gesamtdatensatzes auf diesem Weg dem Betroffenen zur Verfügung gestellt werden können.

8. Geschlossener Gesetzestext

Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG)

BGBI. Nr. 9/1992 idF BGBI. I Nr. 98/2001

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Meldefälle und Pflichten der Betroffenen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht
- § 3 Unterkunft in Wohnungen; Anmeldung
- § 4 Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung
- § 4a Vornahme der An- und Abmeldung
- § 5 Unterkunft in Beherbergungsbetrieben
- § 6 Besondere Meldepflicht
- § 7 Erfüllung der Meldepflicht
- § 8 Besondere Pflichten des Unterkunftgebers
- § 9 Meldezettel
- § 10 Gästebattsammlung
- § 11 Änderung von Meldedaten
- § 12 Identitätsnachweis und Auskunftspflicht

2. Abschnitt: Meldebehörden, Melderegister und Verwenden der Meldedaten

- § 13 Meldebehörden
- § 14 Melderegister
- § 15 Berichtigung des Melderegisters
- § 15a Wohnsitzerklärung
- § 16 Zentrales Melderegister; Informationsverbundsystem
- § 16a Zulässigkeit des Verwendens der Daten des Zentralen Melderegisters
- § 16b Statistische Erhebungen
- § 16 c entfallen durch Art II BGBI. I Nr. 28/2001
- § 17 Reklamationsverfahren
- § 18 Meldeauskunft
- § 19 Meldebestätigung
- § 19a Hauptwohnsitzbestätigung
- § 20 Sonstige Übermittlungen
- § 21 Allgemeine oder teilweise Neumeldung
- § 21a Volkszählung 2001

3. Abschnitt: Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 22 Strafbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 24 Verweisungen
- § 25 Vollziehung

1. Abschnitt: Meldefälle und Pflichten der Betroffenen

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.

(2) Unterkunftgeber ist, wer jemandem, aus welchem Grunde immer, Unterkunft gewährt.

(3) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

(4) Wohnungen sind Unterkünfte, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe handelt. Fahrzeuge und Zelte gelten dann als Wohnung, wenn sie im Gebiet derselben Gemeinde länger als drei Tage als Unterkunft dienen.

(5) Meldedaten sind sämtliche auf dem Meldezettel (§ 9), dem Gästebatt (§ 10) oder der Hauptwohnsitzbestätigung (§ 19a) festgehaltenen personenbezogenen Daten sowie die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl), nicht jedoch die Unterschriften.

(5a) Identitätsdaten sind die Namen, das Geschlecht, die Geburtsdaten (Ort, Datum, Bundesland, wenn im Inland gelegen, und Staat, wenn im Ausland gelegen), die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) und die Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum sowie der Staat der Ausstellung ihres Reisedokumentes.

(6) Ein Wohnsitz eines Menschen ist an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

(7) Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.

(8) Für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Menschen sind insbesondere folgende Kriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

(9) Obdachlos ist, wer nirgends Unterkunft genommen hat.

Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht

§ 2. (1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.

(2) Nicht zu melden sind

1. Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird;
2. ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und diesen vergleichbare Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen;
3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 84 des Fremdengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75, vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;
4. Menschen, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden;
5. Fremde, denen in Vollziehung des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, Unterkunft in Einrichtungen einer Gebietskörperschaft gewährt wird.

(3) Sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schon anderswo gemeldet sind, sind Menschen nicht zu melden,

1. denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird;
2. die als Pfleglinge in einer Krankenanstalt aufgenommen sind;
3. die als Minderjährige in Kinder-, Schüler-, Studenten-, Jugend- oder Sportheimen untergebracht sind;
4. die als Angehörige des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Bundesgendarmarie, der Zoll- oder Justizwache oder die im Rahmen eines Katastrophenhilfsdienstes in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.

Unterkunft in Wohnungen; Anmeldung

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Für jeden anzumeldenden Menschen ist der Meldezettel entsprechend vollständig auszufüllen.

(3) Für die Anmeldung sind der entsprechend ausgefüllte Meldezettel und öffentliche Urkunden erforderlich, aus denen die Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5a) des Unterkunftnehmers – ausgenommen die Melderegisterzahl – hervorgehen; dieser ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken. Erfolgt die Anmeldung mit Hauptwohnsitz und ist der zu Meldende bereits im Bundesgebiet mit Hauptwohnsitz angemeldet, so ist die Abmeldung oder Ummeldung (§ 11 Abs. 2) für diese Unterkunft gleichzeitig bei der nunmehr für den Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde vorzunehmen.

(4) Die Meldebehörde hat die Anmeldung und gegebenenfalls die Um- oder Abmeldung schriftlich zu bestätigen. Dies hat durch Anbringung des Meldevermerkes auf einer Ausfertigung zu erfolgen, auf der die aufrechten Anmeldungen aus dem Gesamtdatensatz ausgewiesen sind, oder – auf Verlangen des Meldepflichtigen – auf einer Ausfertigung der zuletzt geänderten Meldedaten. Erfolgt im Zuge einer Anmeldung eine Ummeldung bei einer gemäß Abs. 3 zuständigen Meldebehörde, so erfolgt die Berichtigung des Zentralen

Melderegisters durch diese; der betroffenen Meldebehörde (Abs. 1) ist im Wege des Zentralen Melderegisters die Möglichkeit zu bieten, sich darüber in Kenntnis zu setzen.

(5) entfallen durch Art II BGBl. I Nr. 28/2001

Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung

§ 4. (1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

(2) Die Abmeldung kann anlässlich einer Anmeldung auch bei der für die Anmeldung zuständigen Meldebehörde bei Nachweis der Identität des Meldepflichtigen erfolgen.

(3) Für jeden abzumeldenden Menschen ist ein Meldezettel entsprechend vollständig auszufüllen.

(4) Die Meldebehörde hat die Abmeldung auf der schriftlichen Ausfertigung des Gesamtdatensatzes (§ 16) des Betroffenen oder auf dessen Verlangen auf einer Ausfertigung der zuletzt geänderten Meldedaten durch Anbringung des Meldevermerkes zu bestätigen, der dem Meldepflichtigen als Nachweis der Abmeldung zu übergeben ist. Erfolgt eine Abmeldung bei einer gemäß Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 zuständigen Meldebehörde, so erfolgt die Berichtigung des Zentralen Melderegisters durch diese; der betroffenen Meldebehörde (Abs. 1) ist im Wege des Zentralen Melderegisters die Möglichkeit zu bieten, sich darüber in Kenntnis zu setzen.

Vornahme der An- und Abmeldung

§ 4a. (1) Die An- und Abmeldung ist erfolgt, sobald der Meldebehörde der entsprechend vollständig ausgefüllte Meldezettel vorliegt.

(2) Der An- und der Abmeldevermerk bestehen aus der Amtsstampiglie, dem Datum der Anbringung des Vermerks und der Unterschrift des Amtorgans.

(3) Die für den Meldepflichtigen bestimmte Ausfertigung der Meldedaten (§§ 3 Abs. 4 sowie 4 Abs. 4) sowie der vorgelegte Meldezettel sind diesem unverzüglich auszufolgen oder zuzuleiten; sie verbleiben bei der Behörde, solange die Identität des zu Meldenden nicht mit der jeweils gebotenen Verlässlichkeit festgestellt ist. Zu Dokumentationszwecken ist die Behörde ermächtigt, eine Ablichtung des Meldezettels aufzubewahren."

(4) Ist auf Grund eines vollständig ausgefüllten Meldezettels die Unterkunft des Betroffenen in einem Haus mit mehreren Wohnungen nicht eindeutig einer bestimmten Wohnung zuordenbar, ist die Behörde ermächtigt, eine solche Zuordnung von sich aus durch Ergänzungen des Meldezettels hinsichtlich Stiege und Türnummer vorzunehmen: der Meldepflichtige hat die dazu erforderlichen Angaben zu machen.

Unterkunft in Beherbergungsbetrieben

§ 5. (1) Wer als Gast in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, ist ohne Rücksicht auf die Unterkunfts-dauer unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach seinem Eintreffen, durch Eintragung in ein Gästebuch anzumelden.

(2) Wer seine Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb aufgibt, ist innerhalb von 24 Stunden vor bis unmittelbar nach seiner Abreise durch Eintragung im Gästebuch abzumelden.

(3) Mitglieder von mindestens acht Menschen umfassenden Reisegruppen sind mit Ausnahme des Reiseleiters von der Meldepflicht gemäß Abs. 1 und 2 ausgenommen, wenn der Reiseleiter über diesen Personenkreis dem Unterkunftgeber oder dessen Beauftragten eine Sammeliste, die Namen und Staatsangehörigkeit sowie – bei ausländischen Gästen – die Art, Nummer und Ausstellungsbehörde des Reisedokumentes enthält, bei der Unterkunftnahme vorlegt. Diese Regelung gilt nur, wenn die Reisegruppe nicht länger als eine Woche gemeinsam im selben Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt.

(4) Beträgt die Unterkunfts-dauer in einem Beherbergungsbetrieb mehr als zwei Monate, so ist der Unterkunftnehmer außerdem bei der Meldebehörde anzumelden. Die Anmeldung ist spätestens am dritten Tag nach Ablauf der zwei Monate vorzunehmen; im übrigen gelten hiefür die Bestimmungen der §§ 3 und 4 sinngemäß.

Besondere Meldepflicht

§ 6. Fremde, die der Meldepflicht unterliegen und im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachgehen, deren Ausübung an eine behördliche Erlaubnis gebunden ist, sind ungeachtet einer gemäß § 5 bestehenden Meldepflicht auch bei der Meldebehörde an- und abzumelden. Hiefür gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 4 sinngemäß.

Erfüllung der Meldepflicht

§ 7. (1) Die Meldepflicht trifft den Unterkunftnehmer.

(2) Die Meldepflicht für einen Minderjährigen trifft, wem dessen Pflege und Erziehung zusteht. Nimmt ein Minderjähriger nicht bei oder mit einem solchen Menschen Unterkunft, trifft die Meldepflicht den Unterkunftgeber.

(3) Die Meldepflicht für einen behinderten Menschen (§ 273 ABGB) trifft den Sachwalter, wenn sie in dessen Wirkungsbereich fällt. Nimmt ein solcher behinderter Mensch nicht bei oder mit dem Sachwalter Unterkunft, trifft die Meldepflicht den Unterkunftgeber.

(4) Der Meldepflichtige hat die ausgefüllten Meldezettel zu unterschreiben; er bestätigt damit die sachliche Richtigkeit der Meldedaten. Die Rubrik für die Eintragung des Religionsbekenntnisses braucht erst ausgefüllt zu werden, nachdem der Unterkunftgeber die Meldezettel unterschrieben hat (§ 8).

(5) In Beherbergungsbetrieben können die Eintragungen in die Gästebücher auch vom Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragten vorgenommen werden, wenn der Meldepflichtige die erforderlichen Angaben macht.

(6) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragter ist für die Vornahme der Eintragungen in den Gästebüchern verantwortlich; er hat die Betroffenen auf deren Meldepflicht aufmerksam zu machen. Weigert sich ein Meldepflichtiger die Meldepflicht zu erfüllen, so hat der Inhaber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragter hievon unverzüglich die Meldebehörde oder ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu benachrichtigen.

Besondere Pflichten des Unterkunftgebers

§ 8. (1) Der Unterkunftgeber hat alle vom Meldepflichtigen unterfertigten Meldezettel unter leserlicher Beifügung seines Namens zu unterschreiben. Die Unterschrift als Unterkunftgeber hat zu verweigern, wer Grund zur Annahme hat, daß der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat oder nicht innerhalb einer Woche beziehen wird.

(2) Hat der Unterkunftgeber Grund zur Annahme, daß für jemanden, dem er Unterkunft gewährt oder gewährt hat, die Meldepflicht bei der Meldebehörde nicht erfüllt wurde, so ist er verpflichtet, dies der Meldebehörde binnen 14 Tagen mitzuteilen, es sei denn, die Meldepflicht hätte ihn selbst getroffen. Von dieser Mitteilung hat der Unterkunftgeber nach Möglichkeit auch den Meldepflichtigen in Kenntnis zu setzen.

Meldezettel

§ 9. Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form der Anlage A zu entsprechen."

Gästebüchersammlung

§ 10. (1) Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben oder deren Beauftragte haben zur Erfüllung der Meldepflicht eine von der Meldebehörde signierte Gästebüchersammlung aufzulegen. Die für die Eintragung der Meldedaten bestimmten Blätter der Gästebüchersammlung haben eine laufende Numerierung aufzuweisen und hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage B zu entsprechen; nach Maßgabe lokalen Bedarfes kann der Text jedoch zusätzlich fremdsprachig vordruckt werden.

(2) Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben oder deren Beauftragte haben Vorsorge zu treffen, daß den Meldepflichtigen kein anderes, für Dritte ausgefülltes Gästebuch zugänglich gemacht wird. Dies gilt nicht für die Gästebüchersammlung unbewirtschafteter Schutzhütten.

(3) Die Eintragungen in der Gästebüchersammlung sind fortlaufend und für jeden Gast gesondert vorzunehmen; bei Familien (Ehegatten, Eltern, Kinder), die gleichzeitig Unterkunft nehmen, genügt die gemeinsame Eintragung in ein Gästebuch, sofern alle Familienmitglieder denselben Familiennamen führen und dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 3 ist im Gästebuch auch die Gesamtzahl der Mitglieder der Reisegruppe einzutragen. Das Herkunftsland der Reisetilnehmer ist, zahlenmäßig gegliedert, gesondert anzugeben.

(5) Der Meldepflichtige, bei einer gemeinsamen Eintragung nach Abs. 3 der Ersteingetragene, hat mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Meldedaten zu bestätigen. Der Reiseleiter hat bei einer Anmeldung nach Abs. 4 mit seiner Unterschrift außerdem die Richtigkeit der Angaben über die Anzahl der Mitglieder der Reisegruppe und über deren Herkunftsland zu bestätigen.

(6) Die Gästebüchersammlung ist drei Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf Verlangen jederzeit in diese Einsicht zu gewähren.

(7) Anstelle der Auflegung einer Gästebüchersammlung gemäß Abs. 1 können Inhaber eines Beherbergungsbetriebes die Meldedaten der Gäste automationsunterstützt verarbeiten. Diesfalls erfolgt die Anmeldung gemäß § 5 durch Bekanntgabe der entsprechenden Daten durch den Gast an den Inhaber des Beherbergungsbetriebes; Unterschriftsleistungen gemäß Abs. 5 erfolgen auf schriftlichen Wiedergaben der zum vorgenommenen Meldevorgang verarbeiteten Daten. So gespeicherte Daten sind drei Jahre zu speichern und danach zu löschen und die unterschriebenen schriftlichen Wiedergaben zu vernichten. Der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf Verlangen jederzeit Zugriff auf die Daten zu gewähren und erforderlichenfalls sind ihnen schriftliche Wiedergaben der Meldevorgänge auszuhändigen. Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung Regelungen über Datensicherheitsmaßnahmen bei der automationsunterstützten Verarbeitung von Meldedaten in Beherbergungsbetrieben festlegen.

Änderung von Meldedaten

§ 11. (1) Eine Ab- und gleichzeitige Neuankmeldung (Ummeldung) hat bei der Änderung eines Namens oder der Staatsangehörigkeit eines bei der Meldebehörde angemeldeten Menschen innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Änderung zu erfolgen.

(2) Eine Ummeldung innerhalb eines Monats hat zu erfolgen, wenn ohne Zusammenhang mit einem Reklamationsverfahren (§ 17) der Hauptwohnsitz zu einer Unterkunft hinverlegt oder von einer Unterkunft wegverlegt worden ist. Bei der Ummeldung zum neuen Hauptwohnsitz hat der Meldepflichtige die erfolgte Ummeldung beim bisherigen Hauptwohnsitz nachzuweisen.

(3) Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde formlos vorgenommen werden; dem Betroffenen ist eine Ausfertigung der geänderten Meldedaten zuzuleiten.

Identitätsnachweis und Auskunftspflicht

§ 12. (1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes hat der Meldepflichtige auf Verlangen der Meldebehörde oder eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich öffentliche Urkunden vorzulegen, die zur Feststellung der Identität des Unterkunftnehmers geeignet sind.

(2) Der Unterkunftgeber hat auf Verlangen der Meldebehörde oder eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich darüber Auskunft zu erteilen,

1. wem er in den letzten sechs Monaten Unterkunft gewährt hat oder derzeit gewährt;
2. ob er einem bestimmten Menschen in den letzten sechs Monaten Unterkunft gewährt hat oder derzeit gewährt.

In den Fällen der Z 1 ist die Auskunftspflicht erfüllt, wenn der Unterkunftgeber Namen und Geburtsdatum des Unterkunftnehmers mitteilt.

2. Abschnitt: Meldebehörden, Melderegister und Verwenden der Meldedaten

Meldebehörden

§ 13. (1) Meldebehörden sind die Bürgermeister.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Meldebehörden hat in letzter Instanz die Sicherheitsdirektion zu entscheiden.

Melderegister

§ 14. (1) Die Meldebehörden haben die Meldedaten aller bei ihnen angemeldeten Menschen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen evident zu halten (lokales Melderegister); sie sind ermächtigt, mit den Daten eines angemeldeten Menschen Hinweise auf Verwaltungsverfahren (Behörde, Aktenzeichen, Datum der Speicherung) zu verarbeiten. Es darf nicht vorgesehen werden, dass die Gesamtmenge der Meldedaten nach dem Religionsbekenntnis geordnet werden kann; andere Auswahlkriterien sind zulässig.

(1a) Die Meldebehörden können ihr lokales Melderegister auch im Rahmen des ZMR führen. Sie haben Meldedaten, die zur Änderung des lokalen Melderegisters führen, unverzüglich dem Betreiber des Zentralen Melderegisters zu überlassen und sicherzustellen, dass Anmeldungen gemäß § 3 Abs. 3 und Abmeldungen gemäß § 4 Abs. 2 im lokalen Melderegister nachvollzogen werden.

(2) Die Meldebehörden sind ermächtigt, die Identitätsdaten eines Menschen, der nicht gemeldet ist, zu ermitteln, sofern dessen Anmeldung oder ein ihn betreffender Antrag gemäß § 19 Abs. 2 für eine Fahndung oder ein bestimmtes Verwaltungsverfahren von Bedeutung ist (Personenhinweis). In solchen Fällen sind über Ersuchen der zuständigen Behörde die Identitätsdaten im Melderegister samt einem Hinweis auf die Fahndung (Art und Grund) oder das Verwaltungsverfahren (Behörde und Aktenzeichen) sowie auf die Gültigkeitsdauer des Personenhinweises (Datum des Ersuchens und spätestes Datum der Löschung) zu verarbeiten. Bezieht sich dieses Ersuchen auf ein Verwaltungsverfahren, so ist die Verarbeitung nur zulässig, wenn die ersuchende Behörde bestätigt, daß das öffentliche Interesse am Personenhinweis das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.

(3) Die Meldebehörden sind ermächtigt, die Meldedaten zum Zwecke der Aktualisierung des Melderegisters oder zum Zwecke der Erstellung eines automationsunterstützt geführten Melderegisters aus Datenverarbeitungen zu ermitteln, die von Organen der Gemeinde geführt werden. Diese sind auf Verlangen verpflichtet, die gewünschten Meldedaten zu übermitteln; hierfür ist im Falle der Übermittlung von Daten an eine Bundespolizeidirektion angemessener Kostenersatz zu leisten.

(4) Die im Melderegister evident gehaltenen Meldedaten sind von der Meldebehörde nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen. Personenbezogene Daten, die darüber hinaus gemäß Abs. 1 und 2 verarbeitet wurden, sind zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden.

Berichtigung des Melderegisters

§ 15. (1) Erhält die Meldebehörde vom Tod eines angemeldeten Menschen oder davon Kenntnis, daß eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie die An- oder Abmeldung, in den Fällen des § 11 Abs. 1 auch die Ummeldung von Amts wegen vorzunehmen. Im übrigen hat sie das Melderegister, soweit es unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, zu berichtigen. Die Berichtigung der Wohnsitzqualität einer Unterkunft (§ 1 Abs. 6 oder 7) ist nur nach einem Verfahren gemäß § 15 Abs. 7 oder nach einem Reklamationsverfahren (§ 17) zulässig; sie hat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Weisung oder den Bescheid zu erfolgen.

(2) Von einer beabsichtigten An-, Ab- oder Ummeldung von Amts wegen hat die Meldebehörde den Meldepflichtigen zu verständigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt der Meldepflichtige gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist die An-, Ab- oder Ummeldung, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, mit Bescheid vorzunehmen.

(3) Im Falle der Ab- oder Ummeldung von Amts wegen hat der Meldepflichtige die bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezettel der Meldebehörde unverzüglich vorzulegen; diese hat gemäß § 4 Abs. 4 vorzulegen.

(4) Die Meldebehörde, die eine Um- oder Anmeldung von Amts wegen vornimmt, hat dem Meldepflichtigen zwei von ihr ausgefertigte und mit dem Anmeldevermerk versehene Meldezettel auszufolgen. Erfolgte die amtliche Anmeldung deshalb, weil sich der Unterkunftgeber zu Unrecht weigert, die Meldezettel zu unterschreiben (§ 8 Abs. 1), so hat die Meldebehörde das Beziehen der Unterkunft auf dem Meldezettel zu bestätigen.

(5) Meldebehörden, die ohne Zusammenhang mit einem Reklamationsverfahren (§ 17) Grund zur Annahme haben, daß ein bei ihnen mit Hauptwohnsitz angemeldeter Mensch dort keinen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, haben dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung eines Reklamationsverfahrens sind die Bürgermeister ermächtigt, für die Feststellung, ob der Betroffene in der Gemeinde einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, alle von der Meldebehörde ermittelten Daten sowie all jene Daten zu verarbeiten, die sie selbst in Vollziehung eines Bundes- oder Landesgesetzes ermittelt haben.

(7) Ist ein Mensch mehr als einmal mit Hauptwohnsitz gemeldet, so hat er seinen Hauptwohnsitz an jener Unterkunft, an der er sich zuletzt mit Hauptwohnsitz angemeldet hat. An den anderen Unterkünften ist er durch den Sicherheitsdirektor, sofern die betroffenen Gemeinden nicht im selben Bundesland liegen, durch den Bundesminister für Inneres von Amts wegen umzumelden; Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß die Weisung an die betroffene Meldebehörde, ihr Melderegister zu berichtigen, zugleich mit der Verständigung des Betroffenen zu ergehen hat. Gegen den Bescheid des Sicherheitsdirektors ist eine Berufung nicht zulässig.

Wohnsitzerklärung

§ 15a. (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, von Menschen, die in der Gemeinde angemeldet sind, zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit der im Melderegister gespeicherten Daten die Abgabe einer Wohnsitzerklärung zu verlangen. Die Wohnsitzerklärung hat inhaltlich dem Muster der Anlage C zu entsprechen. Der Betroffene hat die Wohnsitzerklärung binnen angemessener, vom Bürgermeister festzusetzender, mindestens vierzehntägiger Frist abzugeben.

(2) Die mit der Wohnsitzerklärung ermittelten Daten sind vier Monate nach Einlangen beim Bürgermeister zu löschen, es sei denn, dieser hatte die Einleitung eines Reklamationsverfahrens beantragt. Nach Beendigung eines Reklamationsverfahrens sind die Daten jedenfalls zu löschen. Eine weitere Wohnsitzerklärung darf von einem solchen Menschen in dieser Gemeinde erst nach Ablauf von drei Jahren verlangt werden, es sei denn, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Betroffenen maßgeblich sind, offensichtlich geändert haben.

Zentrales Melderegister; Informationsverbundsystem

§ 16. (1) Das zentrale Melderegister ist insofern ein öffentliches Register, als der Hauptwohnsitz eines Menschen oder jener Wohnsitz, an dem dieser Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, abgefragt werden kann, wenn der Anfragende den Menschen durch Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und ein zusätzliches Merkmal, wie etwa Geburtsort, ZMR-Zahl oder einen bisherigen Wohnsitz, bestimmt. Über andere gemeldete Wohnsitze dieses Menschen darf einem Abfragenden nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses Auskunft erteilt werden.

(2) Datenschutzrechtlicher Auftraggeber des Zentralen Melderegisters sind die Meldebehörden. Das Zentrale Melderegister wird als Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 DSGVO 2000) geführt, wobei das Bundesministerium für Inneres sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSGVO 2000 als auch die eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSGVO 2000 für diese Datenanwendung ausübt. Die Meldebehörden haben dem Bundesminister für die Zwecke des Zentralen Melderegisters ihre Meldedaten – mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis – samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörigen Abmeldungen zu überlassen.

(3) Sofern eine Behörde Daten von Menschen, die auf Grund einer Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden, in Häftlingevidenzen automationsunterstützt verarbeitet, hat sie diese durch maschinenlesbare Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung an das Zentrale Melderegister zum Zwecke der Verarbeitung für die Meldebehörden zu übermitteln. Der Bundesminister für Inneres bestimmt nach dem Stand der technischen Möglichkeiten durch Verordnung den Zeitpunkt, ab dem die jeweils zuständigen Behörden diese Übermittlungen vorzunehmen haben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Angehaltenen von der Anstaltsleitung den Meldebehörden mittels Haftzettel (Haftentlassungszettel), die inhaltlich dem Meldezettel zu entsprechen haben, zu melden.

(4) Der Bundesminister für Inneres ist zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der An- und Abgemeldeten ermächtigt, bei Führung des Zentralen Melderegisters für die Meldebehörden jedem Gesamtdatensatz eine Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) beizugeben, die keine Informationen über den Betroffenen enthält.

(5) Näheres über die Vorgangsweise bei Verwendung der Daten nach Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.

(6) Die Meldebehörden können Ersuchen gemäß § 14 Abs. 2 dem Bundesminister für Inneres überlassen, um sie regelmäßig mit den im Zentralen Melderegister verarbeiteten Anmeldungen abzugleichen; von der erfolgten Anmeldung eines Gesuchten ist die ersuchende Stelle sowie die Meldebehörde in Kenntnis zu setzen, die das Ersuchen überlassen hat.

Zulässigkeit des Verwendens der Daten des Zentralen Melderegisters

§ 16a. (1) Die Meldebehörden dürfen die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten gemeinsam benutzen und Auskünfte daraus erteilen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat die ihm überlassenen Meldedaten weiter zu verarbeiten und deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge nach dem Namen der An- und Abgemeldeten vorzusehen. Hierbei bildet die Gesamtheit der Meldedaten eines bestimmten Menschen, mögen diese auch mehrere Unterkünfte betreffen, den Gesamtdatensatz.

(3) Für Zwecke der Sicherheitspolizei, Strafrechtspflege oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten auch nach anderen als in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).

(4) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden und den Sozialversicherungsträgern auf deren Verlangen eine Abfrage im Zentralen Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können.

(5) Abgesehen von den in Abs. 4 genannten Fällen ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, bestimmten Personen im Rahmen des § 16 Abs. 1 auf Antrag eine Abfrageberechtigung im Wege des Datenfernverkehrs auf die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten, für die keine Auskunftssperre besteht, zu eröffnen; hierfür muss glaubhaft sein, dass diese Personen regelmäßig Meldeauskünfte zur erwerbsmäßigen Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen benötigen, wobei eine derartige Abfrage im konkreten Fall nur für die glaubhaft gemachten Zwecke erfolgen darf.

(6) Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 4 und 5 vorgesehenen Verwenden von Daten, die Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Datensicherheitsmaßnahmen, unter denen eine Abfrageberechtigung gemäß Abs. 5 eingeräumt werden kann, und die Kosten der Eröffnung dieser Berechtigung, sind vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen, wobei für das Verwenden von Daten gemäß Abs. 5 insbesondere vorzusehen ist, dass seitens des Antragstellers sichergestellt wird, dass

1. in seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,
2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Meldedaten durch Unbefugte getroffen werden,
4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,
5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden,
7. eine Dokumentation über die nach Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

(7) Die Eröffnung der Abfrageberechtigung im Zentralen Melderegister gemäß Abs. 5 ist vom Bundesminister für Inneres zu unterbinden, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde, nicht mehr vorliegen,
2. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener von Auskünften verletzt wurden,
3. gegen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 6 Z 1 bis 7 verstoßen wurde oder
4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.

(8) Für die Auskunftserteilung durch Abfragen im Wege des Datenfernverkehrs an andere als Sicherheitsbehörden oder Organe der Gemeinden sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind.

(9) Soweit die in Abs. 4 genannten Stellen Bundesgesetze vollziehen, für die im Rahmen eines Verfahrens der Hauptwohnsitz eines Menschen maßgeblich ist, haben sie sich in jedem Fall, in dem sie sich von Amts wegen oder auf Antrag mit dieser Sache des Betroffenen befassen, von der sachlichen Richtigkeit ihrer Wohnsitzanknüpfung durch Ermittlung des Gesamtdatensatzes des Betroffenen zu überzeugen; erforderlichenfalls hat diese Stelle die zuständige Meldebehörde zu verständigen.

(10) Meldedaten, die im Zentralen Melderegister verarbeitet werden, sind nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen. Die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes, BGBl. I Nr. 162/1999, bleiben unberührt.

(11) Der Bundesminister für Inneres wird ermächtigt, die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten Angemeldeter mit von Sicherheitsbehörden geführten Fahndungsevidenzen abzugleichen.

Statistische Erhebungen

§ 16b. (1) Zur Durchführung statistischer Erhebungen kann der Bundesminister für Inneres im Wege des ZMR Namen, Geburtsdatum und -ort, Wohnadressen, Staatsangehörigkeit, Familienname vor der ersten Eheschließung und die ZMR-Zahl für die Meldebehörden ermitteln, mit den von den Sozialversicherungsträgern Versicherten zugeordneten Versicherungsnummern in einem Verzeichnis (Gleichsetzungstabelle) verarbeiten und die Auswählbarkeit der dadurch geschaffenen Personendatensätze nach der ZMR-Zahl und der Sozialversicherungsnummer vorsehen.

(2) Zur Führung der Gleichsetzungstabelle hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dem Bundesminister für Inneres die von Sozialversicherungsträgern bestimmten Menschen zugeordneten Versicherungsnummern zu übermitteln und – sofern zu einem Menschen bereits ein Personendatensatz im Verzeichnis gemäß Abs. 1 verarbeitet wird – diesem zuzuordnen.

(3) Zur eindeutigen Zuordnung der Versicherungsnummer durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger oder der ZMR-Zahl durch den Bundesminister für Inneres zu Personendatensätzen gemäß Abs. 1 dürfen im Zuge der Errichtung und Führung der Gleichsetzungstabelle die beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu Versicherten verarbeiteten Daten sowie die im ZMR verarbeiteten Daten zu Vergleichszwecken herangezogen werden.

(4) Daten, die für die Zuordnung der Versicherungsnummer oder der ZMR-Zahl gemäß Abs. 3 ermittelt wurden, sind zu löschen, sobald die Zuordnung abgeschlossen ist.

(5) Die Gleichsetzungstabelle dient der gemeinsamen statistischen Auswertung von Merkmalen unterschiedlicher Datenanwendungen. Es ist bei ihrer Anwendung sicherzustellen, dass jeweils nur ZMR-Zahlen oder Versicherungsnummern dem Datensatz der zu untersuchenden Ausgangsmasse angefügt wird, um zum Datensatz der jeweils anderen Masse Zugang zu erhalten.

(6) Die Anwendung der Gleichsetzungstabelle zur gemeinsamen statistischen Auswertung von Merkmalen unterschiedlicher Datenanwendungen darf durch den Bundesminister für Inneres nur für eine durch Bundesgesetz oder durch eine auf Grund eines Bundesgesetzes erlassenen Verordnung, zu der der Datenschutzrat gehört wurde, angeordnete statistische Erhebung erfolgen.

(7) Der Bundesminister für Inneres hat der Statistik Österreich regelmäßig die für die Wanderungsstatistik benötigten Meldedaten der im Zentralen Melderegister verarbeiteten Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen so zu übermitteln, dass sie für den Empfänger indirekt personenbezogen sind. Als Ausgangsmasse für die Wanderungsstatistik hat der Bundesminister für Inneres der Statistik Österreich mit Stichtag 1. Jänner eines jeden Jahres den indirekt personenbezogenen Meldedatenbestand zu übermitteln. Die Statistik Österreich hat die so übermittelten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und den Ländern und Gemeinden die sie betreffenden Daten aus der Wanderungsstatistik unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(8) Die im Zentralen Melderegister gespeicherten Daten dürfen für statistische Zwecke nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 an Organe der Bundesstatistik oder an nach landesgesetzlichen Vorschriften dazu berufene Organe übermittelt werden. Die Daten sind so zu übermitteln, dass sie für den Empfänger indirekt personenbezogen sind, sofern der Personenbezug für die Durchführung der Untersuchung nicht unerlässlich ist.

Reklamationsverfahren

§ 17. (1) Der Landeshauptmann führt über Antrag (Abs. 2) ein Reklamationsverfahren durch und entscheidet darüber, ob ein Mensch, der in einer Gemeinde seines Landes mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, dort weiterhin den Hauptwohnsitz hat. Über einen Antrag gemäß Abs. 2 Z 2 wird das Verfahren jedoch vom Bundesminister für Inneres geführt, wenn sich die beiden betroffenen Gemeinden in verschiedenen Bundesländern befinden.

(2) Das Reklamationsverfahren wird über Antrag des Bürgermeisters

1. der Gemeinde, in der ein Mensch mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, oder
2. einer Gemeinde, in der ein Mensch zwar nicht mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, aber einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat,

geführt. In diesem Verfahren sind der Betroffene, der Antragsteller und der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Betroffene mit Hauptwohnsitz angemeldet ist, Partei.

(3) Die Entscheidung wird auf Grund des Vorbringens der Parteien getroffen, die zur Mitwirkung in besonderem Maße verpflichtet sind; die Bürgermeister dürfen hierbei jedoch nur Tatsachen geltend machen, die sie in Vollziehung eines Bundes- oder Landesgesetzes ermittelt haben und die keinem Übermittlungsverbot unterliegen. Bestehen auf Grund dieser Vorbringen Zweifel darüber, ob der Betroffene in einer bestimmten Gemeinde (Abs. 2 Z 1 oder 2) einen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, so kann zum Ermittlungsergebnis eine Stellungnahme des Österreichischen Statistischen Zentralamtes eingeholt werden.

(3a) Anträge gemäß Abs. 2 Z 2 sind auch ohne Nachweis des Bestehens eines Mittelpunktes der Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde zulässig, wenn der Betroffene keine vollständige oder eine in sich widersprüchliche Wohnsitzerklärung abgegeben hat, obwohl er unter Setzung einer Nachfrist auf diese Folge hingewiesen wurde. In Fällen, in denen der Bürgermeister ein Reklamationsverfahren beantragt, nachdem der Betroffene trotz Hinweises auf diese Folge seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Wohnsitzerklärung innerhalb der Nachfrist nicht nachgekommen ist, haben die Bezirksverwaltungs-, Schul-, Kraftfahr- und Finanzbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung dem Bürgermeister auf Anfrage alle Hinweise auf das Vorliegen eines Wohnsitzes des Betroffenen, dessen Ehegatten oder Lebensgefährten und dessen minderjährige unverheiratete Kinder mitzuteilen; solche Auskünfte können auch von der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices eingeholt werden, die zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Dieses Auskunftsrecht kommt dem Bürgermeister auch zu, wenn sich ein Betroffener – trotz Hinweises auf diese Folge – weigert, im Reklamationsverfahren mitzuwirken.

(4) Wird der Hauptwohnsitz des Betroffenen aufgehoben, so ist diesem in dem Bescheid außerdem aufzutragen, binnen einem Monat bei der für seinen nunmehrigen Hauptwohnsitz zuständigen Meldebehörde die erforderliche Meldung vorzunehmen; dies gilt nicht, wenn Grund zur Annahme besteht, der Betroffene habe im Inland keinen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen. Gegen den Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

(5) Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft den für die betroffenen Gemeinden zuständigen Meldebehörden mitzuteilen. Die für die Unterkunft gemäß Abs. 2 Z 1 zuständige Meldebehörde hat allenfalls aufgrund des Bescheides ihr Melderegister mit dem Datum der Rechtskraft des Bescheides zu berichtigen.

(6) Gegen den Bescheid können die Bürgermeister, die im Verfahren Parteienstellung hatten, Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

Meldeauskunft

§ 18. (1) Die Meldebehörde hat auf Verlangen gegen Nachweis der Identität Auskunft zu erteilen, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb des Bundesgebietes ein bestimmbarer Mensch angemeldet ist. Scheint der gesuchte Mensch nicht als angemeldet auf oder besteht in Bezug auf ihn eine Auskunftssperre, so hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: "Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft vor." Können die Angaben dessen, der das Verlangen gestellt hat, nicht nur einem Gemeldeten zugeordnet werden, hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: "Auf Grund der Angaben zur Identität ist der Gesuchte nicht eindeutig bestimmbar; es kann keine Auskunft erteilt werden." Für die Zuständigkeit zur Erteilung einer Auskunft ist der Wohnsitz (Sitz) oder Aufenthalt (§ 3 Z 3 AVG) dessen maßgeblich, der das Verlangen stellt. Für andere als im lokalen Melderegister verarbeitete Daten gilt § 16 Abs. 1.

(2) Jeder gemeldete Mensch kann bei der Meldebehörde beantragen, daß Meldeauskünfte über ihn nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Ist ein solches Interesse offenkundig, so kann die Auskunftssperre auch von Amts wegen verfügt oder verlängert werden. Die Auskunftssperre kann für die Dauer von höchstens zwei Jahren verfügt oder verlängert werden; sie gilt während dieser Zeit auch im Falle der Abmeldung.

(2a) Für Meldungen auf Grund von Haftzetteln (Haftentlassungszetteln) besteht von Amts wegen eine Auskunftssperre.

(3) Ein Antrag auf Erlassung oder Verlängerung einer Auskunftssperre kann auch bei der Meldebehörde einer früheren meldepflichtigen Unterkunft eingebracht werden; im übrigen gilt Abs. 2.

(4) Die Auskunftssperre ist zu widerrufen, sobald sich herausstellt, daß

1. sich der Antragsteller durch die Auskunftssperre rechtlichen Verpflichtungen entziehen will oder
2. der Grund für die Erlassung der Auskunftssperre weggefallen ist.

(5) Soweit hinsichtlich eines Menschen eine Auskunftssperre besteht, hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: „Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft vor.“ Eine Auskunft gemäß Abs. 1 ist in diesen Fällen zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, daß er eine rechtliche Verpflichtung des Betroffenen geltend machen kann. In einem solchen Fall hat die Meldebehörde vor Erteilung der Auskunft den Meldepflichtigen zu verständigen und ihm Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(6) Für die Erteilung einer Meldeauskunft nach Abs. 1 sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzen sind.

Meldebestätigung

§ 19. (1) Die Meldebehörde hat auf Grund der im Melderegister enthaltenen Meldedaten auf Antrag zu bestätigen, daß, seit wann und wo der Antragsteller oder ein Mensch, für den ihn die Meldepflicht trifft, angemeldet ist (Meldebestätigung).

(2) Auf begründeten Antrag hat sich eine Meldebestätigung auf frühere Anmeldungen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen innerhalb einer Ortsgemeinde zu beziehen. Meldebestätigungen auf Grund der im Zentralen Melderegister enthaltenen Daten beziehen sich stets auf alle aufrechten Anmeldungen im Bundesgebiet oder die letzte Abmeldung; die dafür zu entrichtenden Verwaltungsabgaben sind in der gemäß § 16a Abs. 8 zu erlassenden Verordnung festzusetzen.

Hauptwohnsitzbestätigung

§ 19a. (1) Die Meldebehörde hat einem Obdachlosen auf Antrag nach dem Muster der Anlage D in zwei Ausfertigungen zu bestätigen, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde hat (Hauptwohnsitzbestätigung), wenn er

1. glaubhaft macht, dass er seit mindestens einem Monat den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ausschließlich im Gebiet dieser Gemeinde hat, und
2. im Gebiet dieser Gemeinde eine Stelle bezeichnen kann, die er regelmäßig aufsucht (Kontaktstelle).

(2) Die Kontaktstelle gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, sofern der Obdachlose hierzu die Zustimmung des für diese Stelle Verfügungsberechtigten nachweist.

(3) Die Hauptwohnsitzbestätigung wird ungültig, wenn der Betroffene gemäß §§ 3 oder 5 bei einer Meldebehörde angemeldet wird oder wenn von einer anderen Meldebehörde eine Bestätigung gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. § 4 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle der Abmeldung die Ungültigkeit zu bestätigen ist.

(4) Für Zwecke des 2. Abschnittes sind Bestätigungen gemäß Abs. 1 Anmeldungen und die Ungültigkeitserklärung gemäß Abs. 3 Abmeldungen gleichzuhalten.

(5) § 9 gilt für Hauptwohnsitzbestätigungen entsprechend.

Sonstige Übermittlungen

§ 20. (1) Sofern die Meldebehörde die Adresse als Auswahlkriterium für das Melderegister einsetzt, hat sie dem Eigentümer eines Hauses auf sein Verlangen bei Nachweis des Eigentums Namen und Adresse aller in dem Haus, einer Stiege oder einer Wohnung angemeldeten Menschen aus dem Melderegister bekanntzugeben. § 18 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, daß im Falle einer Auskunftssperre

1. die Nennung dieses Menschen unterbleibt aber
2. die Auskunft auch erteilt wird, wenn der Antragsteller nachweist, daß er mit der Auskunft eine rechtliche Verpflichtung im Zusammenhang mit der betreffenden Wohnung geltend machen kann.

Die Auskunft ist mit dem Satz: „Die Auskunftspflicht bezieht sich auf folgende Hausbewohner“ einzuleiten. Der Hauseigentümer darf die ihm übermittelten Meldedaten nur benutzen, um ihm durch dieses Bundesgesetz auferlegte Pflichten zu erfüllen und um Rechte gegen Hausbewohner geltend zu machen.

(2) entfallen durch Art II BGBl. I Nr. 28/2001

(3) Organen der Gebietskörperschaften sind auf Verlangen die im Melderegister oder im Zentralen Melderegister enthaltenen Meldedaten zu übermitteln, wobei das Verlangen im konkreten Fall nur gestellt werden darf, wenn es für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet; Übermittlungen aufgrund von Verknüpfungsanfragen (§ 16a Abs. 3) sind überdies nur zulässig, wenn die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg gewahrt bleibt. Die Bürgermeister sind ermächtigt, die in ihrem Melderegister enthaltenen oder ihnen gemäß Abs. 2 übermittelten

Melddaten zu verwenden, sofern diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(4) Bei einer den Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeibehörden gemäß § 16a Abs. 4 eingeräumten Abfrageberechtigung ist für fremdenpolizeiliche Zwecke die Auswählbarkeit aller in ihrem örtlichen Wirkungsbereich mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft Angemeldeten vorzusehen.

(5) Bei einer dem Militärkommando jedes Landes gemäß § 16a Abs. 4 eingeräumten Abfrageberechtigung ist die Auswählbarkeit aller in ihrem örtlichen Wirkungsbereich angemeldeten Wehrpflichtigen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorzusehen.

(6) Die Meldebehörden sind verpflichtet, die auf Grund eines Personenhinweises (§ 14 Abs. 2) gebotene Verständigung einer Verwaltungsbehörde vorzunehmen; hiebei ist auf den Anlaß hinzuweisen.

(7) Die Bürgermeister sind verpflichtet, den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften auf Verlangen die Melddaten all jener in der Gemeinde angemeldeten Menschen zu übermitteln, die sich zu diesen Religionsgesellschaften bekannt haben. Eine Verknüpfungsanfrage nach einem bestimmten Religionsbekenntnis darf nur auf Grund eines entsprechenden Verlangens verarbeitet werden.

(8) entfallen durch BGBl. I Nr. 28/2001

Allgemeine oder teilweise Neumeldung

§ 21. Die Meldebehörden oder die sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden können mit Verordnung innerhalb ihres Wirkungsbereiches eine allgemeine oder teilweise Neumeldung anordnen, wenn das Melderegister einer oder mehrerer Meldebehörden zur Gänze oder zum Teil vernichtet worden oder die Neumeldung aus Gründen der Neuordnung des Melderegisters unerlässlich ist.

Volkszählung 2001

§ 21a. (1) Unbeschadet der Bestimmung des § 15a Abs. 2 letzter Satz sind die Bürgermeister ermächtigt, aus Anlass der nächsten Volkszählung nach dem Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199 (Volkszählung 2001), von Menschen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, eine Wohnsitzerklärung zu verlangen. § 15a Abs. 2 erster Satz gilt.

(2) Wird im Zusammenhang mit der Volkszählung 2001 innerhalb von vier auf den Monat des Zähltages folgenden Kalendermonaten ein Reklamationsverfahren beantragt, ist der Sachverhalt durch die entscheidende Behörde nach Abschluss des Verfahrens der Bundesanstalt Statistik Österreich mitzuteilen.

(3) Zur Überprüfung der Richtigkeit der in den Melderegistern enthaltenen Melddaten werden gleichzeitig mit der Erhebung der Daten der Volkszählung 2001 die Daten "Name", "Geburtsdatum", "Staatsbürgerschaft" und "Wohnsitze" der Meldepflichtigen ermittelt. Sind diese zum Zeitpunkt der Ermittlung wegen Abwesenheit nicht erfassbar oder zur Auskunftserteilung nicht fähig, so sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt wohnen, der Wohnungsinhaber, der Wohnungsvermieter oder der Hauseigentümer, soweit möglich und zumutbar, auskunftspflichtig.

(4) Ergeben Erhebungen gemäß Abs. 3, dass ein bestimmter Mensch eine Unterkunft aufgegeben hat, ohne sich abzumelden, oder Unterkunft genommen hat, ohne sich anzumelden, ist von der Behörde ohne weiteres Verfahren die Ab- oder Anmeldung von Amts wegen vorzunehmen. Der Betroffene ist von der An- und Abmeldung zu verständigen. Die Abmeldung ist mit dem Ablauf von vier Wochen nach Zustellung der Verständigung über die amtliche Abmeldung bewirkt, sofern der Betroffene innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhebt; erhebt er Einwendungen gilt § 15 Abs. 2 und der Ausgang des Verfahrens ist der Statistik Österreich mitzuteilen.

(5) Der Bundesminister für Inneres kann der Bundesanstalt Statistik Österreich auf deren Verlangen den Zugriff auf das Zentrale Melderegister in der Weise eröffnen, dass sie, soweit dies zur Erfüllung der ihr bei der Durchführung der Volkszählung 2001 übertragenen Aufgaben erforderlich ist, Melddaten im Datenfernverkehr unentgeltlich ermitteln und verwenden kann.

3. Abschnitt: Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 22. (1) Wer

1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt oder
2. eine Anmeldung vornimmt, obwohl keine Unterkunftnahme erfolgt ist oder
3. eine Abmeldung vornimmt, obwohl die Unterkunft nicht aufgegeben werden soll oder
4. bei einer An-, Ab- oder Ummeldung unrichtige Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5) angibt oder
5. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter Gästebücher unvollständig ausfüllt (§ 7 Abs. 5), gegen die Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder 6 über die Führung der Gästebücher

verstößt oder der Meldebehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes trotz Verlangens nicht Einsicht in die Gästebblattsammlung gewährt oder

6. als Meldepflichtiger gegen seine Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 verstößt oder

7. als Unterkunftgeber gegen seine Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen.

(2) Wer

1. öffentliche Urkunden, die er gemäß § 3 Abs. 2 vorzulegen gehabt hätte, nicht innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist nachbringt oder

2. die ihn betreffende Meldepflicht nach den §§ 11 Abs. 1 oder 17 Abs. 4 nicht erfüllt oder

3. sich als Unterkunftgeber weigert, die ausgefüllten Meldezettel zu unterschreiben oder

4. einen Meldezettel als Unterkunftgeber unterschreibt, obwohl er Grund zur Annahme hat, daß der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat oder nicht innerhalb einer Woche beziehen wird oder

5. als Unterkunftgeber gegen § 8 Abs. 2 verstößt oder

6. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter gegen seine Verpflichtungen nach § 7 Abs. 6 oder nach § 10 Abs. 2 verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 1 090 Euro, zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach dem Abs. 1 oder 2 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1 liegt nicht vor, wenn die Behörde von dem Sachverhalt auf Grund einer Mitteilung des Unterkunftgebers gemäß § 8 Abs. 2 Kenntnis erlangt und es sich um einen Verwandten oder Verschwägerten des Unterkunftgebers in auf- oder absteigender Linie, seine Geschwisterkinder oder Personen, die mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert sind, den anderen Ehepartner oder um seine Wahl- und Pflegeeltern handelt. In diesen Fällen hat der Meldepflichtige die amtlichen Urkunden, die er gemäß § 3 Abs. 2 vorzulegen gehabt hätte, der Meldebehörde für die Anmeldung von Amts wegen binnen drei Tagen nachzubringen; § 15 Abs. 4 gilt.

(5) Wegen einer nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommenen An-, Ab- oder Ummeldung ist ein Betroffener nicht strafbar, wenn die Übertretung der Behörde im Zusammenhang mit Erhebungen gemäß § 21a Abs. 3 oder im Zusammenhang mit einer Wohnsitzerklärung (§§ 15a und 21a Abs. 1) bekannt wurde und der Betroffene innerhalb eines Monats ab Erteilung der Auskunft die Richtigstellung vorgenommen hat.

(6) Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, gelten als Meldungen im Sinne dieses Bundesgesetzes. Gästebblätter, die der Anlage B in der Stammfassung dieses Bundesgesetzes entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 1996 weiterverwendet werden. Wohnungen, die bisher als ordentlicher Wohnsitz gemeldet waren, sind nunmehr als Hauptwohnsitz gemeldet, es sei denn, der Betroffene hätte mehrere ordentliche Wohnsitze gemeldet. Wird in solchen Fällen der Betroffene an einem ordentlichen Wohnsitz in der Wählerevidenz geführt, so gilt dieser als sein Hauptwohnsitz, sonst ist dies der zuletzt begründete ordentliche Wohnsitz.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1992 in Kraft; gleichzeitig tritt das Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 30/1973, außer Kraft. Die §§ 16 und 18 Abs. 6 treten am 1. Jänner 1998 in Kraft. Die §§ 3, 4, 4a, 12 Abs. 1, 16a Abs. 3 und 22 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 352/1995 treten mit 1. Juni 1995 in Kraft.

(2a) Der § 22 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

(4) Die §§ 1 Abs. 5, 5a, 8 und 9, 2 Abs. 2 Z 3, 11 Abs. 3, 15a, 16, 16a, 16b, 16c, 17 Abs. 3a und 5, 18 Abs. 2a, 19a, 20 Abs. 3, 21a, 22 Abs. 5, 23 Abs. 4 und 25 in der Fassung des Artikel I des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 28/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 18 Abs. 6 und 20 Abs. 8 außer Kraft.

(5) Die §§ 1 Abs. 5 und 5a, 3 Abs. 2 bis 4, 4 Abs. 2 bis 4, 4a Abs. 1, 3 und 4, 9, 10 Abs. 7, 11 Abs. 3, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 1a, 16 Abs. 6, 16b, 18 Abs. 1 und 6, 19 Abs. 2 sowie 20 Abs. 3, 4 und 5, 22 Abs. 6 sowie die Anlage A in der Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 28/2001 treten mit dem gemäß §

16b Abs. 4 in der Fassung des Artikel I des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 28/2001 festgelegten Zeitpunkt in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 3 Abs. 5, 16c und 20 Abs. 2 außer Kraft.

Verweisungen

§ 24. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 16 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und des § 16c im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

Anlagen (A: Meldezettel, B: Gästebblatt, C: Wohnsitzerklärung, D: Hauptwohnsitzerklärung, hier nicht dargestellt)

9. Meldegesetz-Durchführungsverordnung

Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Meldegesetzes (Meldegesetz-Durchführungsverordnung - MeldeV)

Auf Grund des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2001 wird - hinsichtlich der Festsetzung von Verwaltungsabgaben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen - verordnet:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. **Betreiber:** der Bundesminister für Inneres;
2. **Abfrageberechtigte:** unter Z 3 und 4 Genannte, denen gemäß § 16a Abs. 4 oder Abs. 5 MeldeG eine Abfrageberechtigung im Zentralen Melderegister (ZMR) eingeräumt wurde;
3. **Abfrageberechtigte Stellen:** Organe von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger, denen gemäß § 16a Abs. 4 MeldeG eine Abfrageberechtigung im Zentralen Melderegister im Datenfernverkehr eingeräumt wurde;
4. **Sonstige Abfrageberechtigte:** andere als unter Z 3 genannte Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie andere Personen, denen gemäß § 16a Abs. 5 MeldeG eine Abfrageberechtigung im Zentralen Melderegister im Datenfernverkehr eingeräumt wurde;
5. **Zugriffsberechtigte:** Menschen, denen der physische Zugriff auf die im ZMR verarbeiteten Daten eingeräumt wurde.

Belehrungspflicht

§ 2. Meldebehörden und Abfrageberechtigte haben sicherzustellen, dass Zugriffe auf das ZMR nur erfolgen, wenn die Zugriffsberechtigten über die Bestimmungen gemäß § 15 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, und den Inhalt dieser Verordnung belehrt wurden.

Verantwortlicher

§ 3. (1) Meldebehörden und Abfrageberechtigte haben dem Betreiber zumindest einen Verantwortlichen für die Datensicherheitsmaßnahmen im Rahmen der Datenverarbeitung für das ZMR zu benennen.

(2) Als Verantwortlicher können auch Dienstleister in Anspruch genommen und benannt werden.

Zugriffsberechtigung

§ 4. (1) Soweit ein gemäß § 3 benannter Verantwortlicher nicht vom Betreiber ermächtigt wird, Zugriffsberechtigungen zu erteilen, werden diese vom Betreiber vergeben; die Ermächtigung kann an die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

(2) Sofern der Verantwortliche zur Erteilung von Zugriffsberechtigungen gemäß Abs. 1 ermächtigt worden ist, hat er für seinen Zuständigkeitsbereich die Zugriffsberechtigungen für das ZMR für die einzelnen Zugriffsberechtigten individuell zuzuweisen und dem Betreiber auf Verlangen Zugriff auf ihre Verzeichnisse der Zugriffsberechtigten im Wege des Datenfernverkehrs zu gewähren.

Datensicherheitsmaßnahmen

§ 5. (1) Der gemäß § 3 benannte Verantwortliche hat nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik und der organisatorischen Möglichkeiten den Zugriffsschutz zu personenbezogenen Daten und die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zu organisieren und umzusetzen. Er hat insbesondere die Zuständigkeiten und Regeln für die Programmverwaltung für das ZMR oder für die Abfrage aus dem ZMR in seinem Bereich festzulegen, sowie die Voraussetzungen für den physischen Zugriff auf die Daten des ZMR in seinem Zuständigkeitsbereich zu schaffen.

(2) Abfrageberechtigte Stellen, bei denen ein Verantwortlicher zur Erteilung von Zugriffsberechtigungen ermächtigt wurde, und Meldebehörden haben dafür zu sorgen, dass für den Bereich der Systeme, über die der Zugang zum ZMR erfolgen soll, eine nach den Vorgaben des Betreibers zu gestaltende Datensicherheitsvorschrift, in der die für den Betrieb des ZMR oder für Abfragen aus diesem erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen anzuordnen sind, erlassen wird.

(3) Über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens drei und höchstens sechs Jahre nach Ablauf von deren Gültigkeit aufzubewahren sind.

Antrag auf Einräumung der Abfrageberechtigung

§ 6. (1) Ein Antrag gemäß § 16a Abs. 5 MeldeG ist im Wege des Verantwortlichen an den Betreiber zu richten.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat überdies den Hinweis zu enthalten, dass die beantragende Stelle die notwendigen technischen und organisatorischen Vorgaben des Betreibers für die Einräumung einer Abfrageberechtigung zustimmend zur Kenntnis genommen hat, die dieser allgemein zugänglich zur Verfügung stellt.

Entzug der Zugriffsberechtigung oder der Abfrageberechtigung

§ 7. (1) Zugriffsberechtigte sind vom jeweils benannten Verantwortlichen von der weiteren Benutzung auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit von der Ausübung ihrer Zugriffsberechtigung auszuschließen, wenn

1. sie diese zur weiteren Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr benötigen oder
2. sie die Daten nicht entsprechend den für den Betrieb des ZMR maßgeblichen Bestimmungen verwenden.

(2) Unter den in Abs. 1 Z 2 genannten Voraussetzungen kann auch der Betreiber einen Zugriffsberechtigten von der weiteren Benutzung ausschließen oder dies anordnen.

(3) Der Entzug der Abfrageberechtigung richtet sich nach § 16a Abs. 7 MeldeG.

Zutritt zu Räumen

§ 8. (1) Meldebehörden und Abfrageberechtigte haben durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Zutritt zu Räumen, in denen sich eine Zugriffsmöglichkeit auf das ZMR befindet, grundsätzlich nur von in ihrem Auftrag Tätigen möglich ist.

(2) Ist es erforderlich, dass in Räumen mit einer Zugriffsmöglichkeit auf das ZMR Parteienverkehr stattfindet, ist jedenfalls sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme in die Daten des ZMR durch Außenstehende nicht möglich ist.

(3) Mitgliedern der Datenschutzkommission, des Datenschutzrates sowie dem Betreiber ist nach erfolgter Ausweisleistung der Zutritt zu gewähren, sofern sie im dienstlichen Auftrag tätig werden. Auf Verlangen sind die für deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Nähere Bestimmungen über den Zutritt, insbesondere auch Regelungen über den Zutritt anderer als der in Abs. 1 bis 3 genannten Personen und dessen Dokumentation sind in einer Datensicherheitsvorschrift (§ 4) zu treffen.

(5) Die Abs. 3 und 4 finden - unbeschadet anderer bundesgesetzlicher Regelungen - auf sonstige Abfrageberechtigte keine Anwendung. Für abfrageberechtigte Stellen gilt Abs. 3 nur, wenn ein von ihnen benannter Verantwortlicher zur Erteilung von Zugriffsberechtigungen ermächtigt wurde.

Technische Vorkehrungen

§ 9. (1) Für den Verbindungsaufbau zum ZMR dürfen nur Geräte zum Einsatz kommen, die dafür über ein vom Betreiber anerkanntes Protokoll kommunizieren. Meldebehörden haben überdies vom Betreiber zur Verfügung gestellte Software-Zertifikate zu verwenden. Diese Software-Zertifikate sind Schlüssel, die den Zugang zum ZMR über dezentrale Systeme eröffnen und jedes zugriffsberechtigte System eindeutig identifizieren. Anstelle von Arbeitsplatz-Systemen kann mit einem vom Betreiber anerkannten Zertifikat auch ein Gateway-System authentifiziert werden, das sich in der Verfügung des Anwenders oder eines von ihm beauftragten Dienstleisters befindet; eine solche Authentifizierung ohne Arbeitsplatzzertifikat ist nur zulässig, wenn im Bereich des Gatewaybetreibers zwischen diesem und den über ihn zugreifenden Datenendgeräten vom Betreiber als sicher anerkannte Verbindungen bestehen, wie dies etwa bei einem geschlossenen Netzwerk der Fall ist.

(2) Es ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf das ZMR nur nach geeigneter Identifikation des Zugriffsberechtigten möglich ist. Kennwörter sind jedenfalls geheim zu halten und müssen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in periodischen Zeitabständen geändert werden.

(3) Wird ein Gerät, das den Zugang zum ZMR ermöglicht, aus dem bisherigen Arbeitsbereich entfernt, ist sicherzustellen, dass eine unberechtigte Verwendung ausgeschlossen ist; insbesondere ist das auf dem jeweiligen Gerät allenfalls installierte Zertifikat zu entfernen.

(4) Es ist sicherzustellen, dass nach den Vorgaben des Betreibers geeignete, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um eine Vernichtung oder Veränderung der Daten sowie eine Abfrage aus dem ZMR durch Zugriffe unberechtigter Menschen oder Systeme zu verhindern.

Kontrolle durch den Betreiber

§ 10. Der Betreiber kann im Zusammenwirken mit der Meldebehörde durch Stichproben überprüfen, ob die Verwendung der Daten des ZMR im dortigen Bereich den einschlägigen Bestimmungen entsprechend erfolgt und die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen ergriffen worden sind.

Dienstleister

§ 11. Bedienen sich Meldebehörden oder Abfrageberechtigte für den Datenverkehr mit dem Zentralen Melderegister eines Dienstleisters, haben sie diesen zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zur Ergreifung der in dieser Verordnung vorgesehenen Datensicherheitsmaßnahmen zu verpflichten.

Mitteilungen an den Betreiber

§ 12. Meldebehörden und Abfrageberechtigte haben dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen:

1. Veränderungen im Bereich des auf das ZMR zugriffsberechtigten Personals (einschließlich der Änderungen gemäß § 7), sofern ihnen nicht die Erteilung von Zugriffsberechtigungen gemäß § 4 übertragen wurde,
2. die Inanspruchnahme, den Wechsel oder das Ausscheiden eines Dienstleisters oder
3. das Auftreten von Programmstörungen, die den Datenbestand gefährden können.

Dokumentation

§ 13. Soweit sich aus der Datenverarbeitung selbst oder einen allenfalls beim Datenverkehr mit dem ZMR bekanntzugebenden Bezug nicht die Nachvollziehbarkeit der Verwendungsvorgänge ergibt, sind Aufzeichnungen zu führen, die die Zulässigkeit der tatsächlich im Bereich des ZMR durchgeführten Verwendungsvorgänge im notwendigen Ausmaß überprüfbar machen.

Kosten der Abfrageberechtigung

§ 14. (1) Sonstige Abfrageberechtigte haben dem Betreiber für die Eröffnung der Abfrageberechtigung jährlich einen pauschalen Kostenersatz in der Höhe von 1.000,-- € zu leisten.

(2) Der Kostenersatz gemäß Abs. 1 beträgt im Falle der Inanspruchnahme eines Dienstleisters (§ 3 Abs. 2) 250,-- €, wenn dieser in der Lage ist, diese Dienstleistung für mindestens 100 Auftraggeber gleichzeitig zu erbringen; dieser Kostenersatz ist im Wege des Dienstleisters zu entrichten.

(3) Der Kostenersatz gemäß Abs. 1 oder 2 ist innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Verrechnungsjahres zu entrichten; das erste Verrechnungsjahr beginnt mit Eröffnung der Abfrageberechtigung.

Verwaltungsabgaben

§ 15. (1) Für die Erteilung einer Auskunft aus dem ZMR im Wege des Datenfernverkehrs haben abfrageberechtigte Stellen - soweit es sich nicht um die Erfüllung der sich aus § 16a Abs. 9 MeldeG ergebenden Verpflichtungen handelt - eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 1,-- € an den Betreiber zu entrichten.

(2) Für die Erteilung einer Auskunft aus dem ZMR im Wege des Datenfernverkehrs haben sonstige Abfrageberechtigte eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 3,-- € zu entrichten.

(3) Für Meldeauskünfte gemäß § 18 Abs. 1 MeldeG und für Meldebestätigungen gemäß § 19 Abs. 2 MeldeG, die unter Inanspruchnahme des ZMR erteilt werden, sind Verwaltungsabgaben in der Höhe von 3,-- € zu entrichten.

(4) Die in § 16a Abs. 8 MeldeG vorgesehene Befreiung von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe gemäß Abs. 1 für Organe der Sicherheitsbehörden und Gemeinden bleibt unberührt.

Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebes des ZMR

§ 16. Der Echtbetrieb des ZMR wird am 1. März 2002 aufgenommen.

In- und Außerkrafttreten sowie Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Meldedatensicherheitsmaßnahmen-Verordnung, BGBl. II Nr. 174/2001, außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wanderungsstatistik-Verordnung, BGBl. Nr. 152/1995 außer Kraft.

(3) Bereits auf Grund der Meldedatensicherheitsmaßnahmen-Verordnung benannte Verantwortliche gelten als nach dieser Verordnung benannt und erteilte Zertifikate als nach dieser Verordnung erteilt. Ebenso bleiben Datensicherheitsmaßnahmen, die bereits für den Aufbau des ZMR ergriffen wurden, in Geltung.